

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

120. Sitzung (30.06.1840)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## CXX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 30. Juni 1840.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Finanzminister v. Böckh, Staatsrath und Ministerialpräsident Gebr. v. Hü Ministerialräthe v. Stengel und Ziegler; sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordnete Delisle, Knapp und Peter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat macht folgende neue Eingabe bekannt:

- 1) des Artistischen Instituts von F. Gutsch und Knapp dahier mit einer Sammlung der gewöhnlichsten Typen für die Buchdruckerei — herausgegeben bei Gelegenheit der vierten Jubiläumsfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst;
- 2) des Schullehrers Knapp früher in Eisenthal, jetzt zu Kronau, seine Veretzung auf die Schulstelle in Kronau betreffend.

Diese Eingaben werden an die Petitions-Commission verwiesen.

Bohm trägt die Redaction der Beschlüsse der Kammer zu dem Gesetzesentwurf über die Gerichtsporteln in bürgerlichen Rechtsachen, vor.

Zu

Art. 10.

bemerkt Duttlinger: Es war mir nicht ganz klar, was die Kammer hier beschlossen hat, und habe nur vermuthen müssen, was ihr Sinn dabei gewesen ist. Es handelt sich nämlich von dem Fall, wo der Unterrichter die Klage als unstatthaft verworfen, darauf der Kläger die Appellation ergriffen, und nun das Appellationsgericht gefunden hat, daß der Unterrichter Unrecht habe, mit andern Worten jetzt die Ladung zuge-

lassen hat. In Folge einer solchen zugelassenen Ladung muß nach unserer Prozeßordnung nun die Verhandlung und Entscheidung bei dem Hofgericht Statt finden, und es fragt sich nun, welche Sporteln jetzt anzusetzen sind. Ich meine, es sei keine Sportel anzusetzen für den ersten Ausspruch des Appellationsgerichts, für denjenigen Ausspruch nämlich, wodurch die Ladung zugelassen wird, dagegen aber sei für den Ausspruch in der Hauptsache die volle Urtheilssportel anzusetzen. Auf diese Weise ist der Beschluß der Kammer gefaßt, und wenn dieses der Sinn war, so wird die Redaction richtig seyn. Es wäre nämlich nicht recht, wenn in diesem Fall der Appellirende oder die Parthie eine doppelte Sportel bezahlen müßte, und zwar erstens ein Drittheil der Urtheilssportel für die Zulassung der Ladung, und alsdann nochmals die ganze Sportel für den Ausspruch des Urtheils.

Bekl: Nur dann, wenn die Ladung von dem Obergerichter versagt, oder zwar zugelassen, aber von dem Obergerichter kein Erkenntniß gegeben, sondern die Sache an den Unterrichter zurückgewiesen wird, soll für die Zulassung der Ladung bei dem Obergerichter ein Drittheil der Sportel angefaßt werden. Im andern Fall soll aber für die Ladungszulassung, wenn das Obergericht selbst die Verhandlung fortsetzt, nichts besonderes

angeseht, sondern erst bei dem Endurtheil die ganze Sporel bezahlt werden.

Der Präsident verliest hierauf die Fassung nochmals und fragt, ob sie angenommen werden sollte? was von der Kammer bejaht wird.

Zu

Art. 13.

äußert ferner der Abg. Duttlinger:

Die Kammer hat hier beschlossen, es sollen Abschriftsgebühren für das Urtheil und die Entscheidungsgründe, welche die Parthieen zugestellt erhalten, berechnet werden. Ich habe mich nun bei der nochmaligen Redaction der Sache befragt, ob der Sinn der Kammer wohl der gewesen sei, unter Urtheilen mit Entscheidungsgründen, die den Parthieen zugestellt werden, alle Ausfertigungen von Urtheilen und Entscheidungsgründen also auch diejenigen zu verstehen, die nicht bloß ein Gericht unmittelbar ertheilt. Es geschieht nämlich, daß das Obergericht dem Untergericht eine solche Ausfertigung zugehen läßt, und hier fragt es sich, ob der Sinn der Kammer der war, ob von denjenigen Ausfertigungen, die ein Gericht dem andern zugehen läßt, allein keine Abschriftsgebühr entrichtet werden soll, oder ob auch keine Gebühr für die Ausfertigungen zu zahlen sei, die dem Anwalt zugehen, also lediglich für die Ausfertigungen etwas bezahlt werden sollte, die den Parthieen zugehen. Ich habe mit einzelnen Mitgliedern in der Zwischenzeit hierüber gesprochen, und fand bei dem Einen die eine, und bei dem Andern die andere Meinung. Der Eine glaubte, der Sinn der Kammer wäre gewesen, daß Abschriftsgebühren nur für jene Urtheile und Entscheidungsgründe, die den Parthieen selbst gegeben werden, keine Abschriftsgebühren aber für die Urtheile mit Entscheidungsgründen entrichtet werden sollen, die dem Anwalt gegeben werden, und eben so wenig etwas für die Urtheile und Entscheidungsgründe, die nur ein Gericht dem andern mittheilt. Wenn die letztere Ansicht die Ansicht der Kammer ist, so muß die Redaction eine Abänderung erleiden, und ich schlage dann vor, in dem ersten Satz des Paragraphen die Worte: „und dem Anwalt“ wegzulassen, und im zweiten Satz zu sagen: „Für Urtheile

mit Entscheidungsgründen, die dem Anwalt zugestellt werden, und ebenso für Ausfertigung anderer Beschlüsse findet keine Abschriftsgebühr Statt.

Merk: So war es auch bisher, indem keine Abschriftsgebühren für offizielle Mittheilungen verlangt wurden.

Duttlinger: Hier ist nicht bloß von offiziellen Mittheilungen, sondern von Mittheilungen an den Anwalt die Rede.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer, ob der Artikel in folgender Fassung angenommen werden sollte:

„Für die Ausfertigung der Urtheile mit Entscheidungsgründen, welche den Parthieen selbst zugestellt werden, sind Abschriftsgebühren zu entrichten.“

„Für andere Ausfertigungen werden keine Abschriftsgebühren entrichtet, ausser für die abschriftliche Mittheilung protokollarischer Erklärungen einer Partei an die andere.“

Diese Frage wird bejaht, und zu den übrigen Artikeln nichts erinnert.

Der Gesetzesentwurf nach den Beschlüssen der zweiten Kammer enthält die

Beilage Nr. 1.

Nach der Tagesordnung berichtet hierauf der Abg. Treurt über die Beschlüsse der ersten Kammer zu dem Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an höhern Lehranstalten betreffend.

Der Referent äußert sich mündlich wie folgt:

Meine Herren! die erste Kammer hat nach der Mittheilung, die sie an Sie gemacht hat, hinsichtlich zweier Paragraphen Veränderungen vorgeschlagen, nämlich hinsichtlich der §§. 8 und 14.

Der §. 8 gibt Bestimmungen, hinsichtlich der Lehrer an Mittelschulen, welche dem geistlichen Stand angehören, und setzt fest:

Hinsichtlich der dem geistlichen Stande angehörigen Lehrer fällt die Anwendbarkeit des Edicts vom 23. Januar 1819 und des gegenwärtigen Gesetzes weg, wenn dieselben auf einen Kirchendienst versetzt werden.

Sie haben auf den Vorschlag der Commission be-

schlossen, diesem Paragraphen den Zusatz zu geben nach dem Wort »werden«:

»was jedoch dann nicht gegen ihren Willen geschehen kann, wenn sie nach erstandener Staatsprüfung als Lehramts-Candidaten aufgenommen sind«.

Die Gründe, welche Sie zu diesem Zusatz bestimmt haben, sind Ihnen noch erinnerlich. Die erste Kammer hat nun vorgeschlagen, diesen Nachsatz wegzulassen.

Sie glaubte nämlich, daß es nach wie vor der Großherzogl. Regierung freigelassen werden sollte, unbedingt die Lehrer, welche dem geistlichen Stand angehören, von dem Staatsdienst zu entfernen, und in den Kirchendienst zu versetzen, wenn es das Interesse des Dienstes fordere.

Ihre Commission findet sich nun nach nochmaliger reifer Erwägung der Sache nicht veranlaßt, Ihnen die Zustimmung zu diesem Amendement vorzuschlagen. Sie geht nach wie vor von der Ueberzeugung aus, daß es gegen die Lehrer, welche dem geistlichen Stande angehören, unter Umständen eine äußerst verletzende Härte werden könnte, wenn sie, ohne daß gerade Gründe dafür vorhanden wären, nach welchen sie den übrigen Rechtsgrundätzen gemäß in deterius versetzt werden könnten, dennoch geradezu in den geistlichen Stand zurückversetzt werden dürften. Sie sind früher schon darauf aufmerksam gemacht worden, und ich will jetzt nur noch kurz daran erinnern, daß der Fall sehr leicht denkbar ist, und vorkommt, daß ein Geistlicher, welcher mit dem Beruf der Seelsorge vielleicht aus einer nur lobenswerthen Gewissenhaftigkeit sich nicht mehr befremden kann, und welcher vielleicht in seinen religiösen Ansichten Veränderungen in seinem Innern erfahren hat, wegen deren er selbst sich nicht mehr für vollkommen befähigt zu diesem heiligen Beruf halten mag, seine einzige Ausflucht im Lehrfach findet; in allen andern Beziehungen sind ihm die Auswege verschlossen, die er suchen möchte, um sein Gewissen von eigenen harten Vorwürfen zu befreien. Er ergreift diesen Weg, er geht ihn geordnet, und stiftet in diesem

Kreise noch so viel Gutes, als er kann. Wenn dieser Lehrer nun Jahre lang, vielleicht ein ganzes Menschenalter hindurch diesem Beruf sich mit vieler Treue gewidmet hat, nun aber alt wird, und in seinem vorgerückten Alter dem Lehrerberuf nicht mehr mit der Wirksamkeit und Energie vorstehen kann, womit er ihm hat vorstehen können, als er jünger war, und andere jüngere ihm noch vorstehen, so sollte er aus diesem Grunde allein, ohne daß irgend eine Beschwerde gegen ihn vorliegt, wegen der er von Rechtswegen in deterius versetzt oder gar entlassen werden könnte, in den Kirchendienst zurückgewiesen werden, ich sage, in den Kirchendienst, was, wenn es in seinem Innern wirklich so aussteht, wie ich voraussetze, daß es bei manchem Lehrer ausfallen kann, weit härter für ihn seyn kann, als für andere Staatsdiener eine gänzliche Entlassung. Es werden zwar, — und dieses hat Ihre Commission wohl erwogen — diese Fälle äußerst selten seyn, allein wenn auch unter Einhundert nur Einer in diesem Fall seyn sollte, und nur dieser Eine würde durch eine Bestimmung des Gesetzes in gesetzlicher Form so hart behandelt werden können, so halten wir dieses nicht für recht, und es wäre ein schwerer Vorwurf, der das Gesetz treffen würde. Wir glauben also aus diesen Gründen diesem Amendement der ersten Kammer nicht beistimmen zu können.

Der §. 14 hat nach dem ursprünglichen Entwurf der Regierung bloß von den Professoren an den beiden Landesuniversitäten gehandelt. Sie haben aber nach dem Vorschlag der Commission auch die Professoren an den Fachschulen der polytechnischen Anstalt eingereicht, und dadurch ausgesprochen, daß die Letzteren den Professoren an den Universitäten gleichgestellt werden sollen.

Die erste Kammer hat nun in dieser Hinsicht vorgeschlagen, daß die Professoren an den Fachschulen der polytechnischen Anstalt wieder gestrichen, dieselben also ohne Unterschied den Lehrern an den Mittelschulen, Bürgerschulen u. s. w. gleich und unbedingt unter dieses Gesetz gestellt werden sollen.

Ihre Commission ist diesem Vorschlag der ersten Kammer nicht beigetreten, hat mich aber beauftragt, Ihnen ein Amendement vorzuschlagen, welches den Einwendungen, die die erste Kammer gegen unsere Bestimmung gemacht hat, begegnet. Der einzige erhebliche Einwurf, der gegen die Fassung, wie wir sie vorschlugen, gemacht wurde, ist der, daß diese Fassung nicht bestimmt genug sei. Es seien nämlich nicht gerade eigentliche Hauptlehrer an den Fachschulen der polytechnischen Anstalt angestellt, so daß man genau wissen könne, welche von den Lehrern dieser Anstalt gerade unter die Kategorie fallen werden, die hier bezeichnet werden soll. Wir haben uns nun überzeugt, daß in dieser Hinsicht genauere Bestimmung allerdings zweckmäßig seyn dürfte, und ich soll Ihnen deshalb vorschlagen, statt „so wie auch für die Professoren an den Fachschulen der polytechnischen Anstalt“, zu setzen: „so wie für die Lehrer an den Fachschulen der polytechnischen Anstalt, welche die Großh. Regierung als ordentliche Professoren anstellt“.

Es ist nämlich ein Mißverständnis von der ersten Kammer, daß vielleicht auch sonst noch getheilt werden könnte, als ob uns — sowohl die Commission als auch die Kammer — hauptsächlich die Erwägung bestimmt hätte, die Lehrer an der polytechnischen Schule den Universitätslehrern gleichzustellen, weil, wie sich der Commissionsbericht der ersten Kammer ausdrückt, die Lehrer ihren Obliegenheiten auf die Dauer nicht nachkommen könnten, wenn sie nicht gleichberechtigt mit den Universitätsprofessoren wären. Diese Ansicht ist meines Wissens hier in diesem Saale nicht entwickelt worden. Wohl aber wurde die Ansicht geltend gemacht, welche auch Ihre Commission noch bestimmt, daß es der Großherzogl. Regierung für die Zukunft schwer werden dürfte, wenn die wichtigeren Posten an der polytechnischen Schule erledigt werden, ausgezeichnete Männer, welche dieselben so gut, wie sie jetzt besetzt sind, auszufüllen im Stande wären, von auswärts zu berufen, wenn den zu Berufenden nicht dieselben Berechtigungen dargeboten werden könnten, die den Rechtszustand der Universitäts-

Professoren bilden. Es würde der Regierung dieses um so schwerer seyn, da die Hauptposten an dieser Anstalt doch jedenfalls, wenn sie gut besetzt werden sollen, entweder nur mit schon angestellten Universitäts-Professoren oder mit Candidaten für diese Stellen besetzt werden könnten.

Es wird also, wie wir glauben, der hohen Regierung erwünscht seyn, in die Lage zu kommen, wenn sie einen solchen ausgezeichneten Mann von dem Ausland oder aus dem Inland von einer höheren Lehranstalt hierher berufen will, ihm, wenn er Gewicht darauf legt, in seinem Rechtszustand den Universitätsprofessoren gleichgestellt zu seyn, diese Gleichstellung anbieten zu können. Dieß könnte sie aber unseres Erachtens nach nicht, wenn ein für allemal die Lehrer an der polytechnischen Schule im Gegensatz von den Professoren an den Landesuniversitäten lediglich unter dieses Gesetz gestellt wären. Man kann freilich einwenden, es sei, nachdem in der Hauptsache der Rechtszustand dieser Lehrer, welche unter dieses Gesetz fallen, normirt ist, wie es die Natur der Sache erfordert, und wie auch nach der Ansicht, die ein großer Theil der Mitglieder dieses Hauses sowohl, als die Großh. Regierung hat, in Beziehung auf alle Staatsdiener dieser Rechtszustand normirt werden sollte, und hoffentlich auch in der nächsten Zeit normirt werden wird, ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Rechtsstand der Universitätslehrer, und dem der Lehrer an Mittelschulen und der polytechnischen Schule gar nicht mehr vorhanden. Der ganze Unterschied, welcher jetzt noch besteht, ist lediglich der, daß auf Unsitlichkeiten bei den Lehrern ein größeres Gewicht gelegt ist, als bei den übrigen Staatsdienern, daß unsittliches Betragen, welches öffentliches Vergerniß gab, oder Verleitung der Jugend zur Unsitlichkeit schon im ersten Fall Entlassung herbeiführen kann, was bei einem anderen Staatsdiener nicht der Fall wäre. Dieses ist aber eine Ungleichheit, welche die Natur der Sache mit sich bringt, und die wohl auch die Professoren der Universitäten gewiß sich gern gefallen ließen; denn es ist eine Ungleichheit, die den Stand, hinsichtlich dessen sie gemacht wird, eher ehrt als zurücksetzt, die andere Ungleichheit

hinsichtlich der Besserungsgrade ist noch weniger des Rennens werth. Nach dem allgemeinen Dienerebict haben die höhern Diener, zu denen doch die Professoren der Universitäten und die Lehrer an der polytechnischen Schule unzweifelhaft gehören, auch nur vier Besserungsgrade zu bestehen, und von diesen kann nach Umständen einer übersprungen werden, so daß dann noch drei übrig bleiben, und somit nicht weniger Besserungsgrade in diesem Gesetze sind, als für die höhern Diener nach dem Edict von 1819 im Allgemeinen schon bestehen. Man könnte also in Betracht dieser Verhältnisse allerdings sagen, ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Rechtszustand der Professoren an den Universitäten und Demjenigen, wie er hier den Lehrern an den Mittelschulen zugemessen wird, sei eigentlich gar nicht vorhanden. Allein auf der andern Seite muß doch anerkannt werden, daß, wenn die Regierung und Gesetzgebung im §. 14 ausdrücklich bestimmen, die Professoren der Landesuniversitäten sollen nicht nach diesem, sondern nach jenem Gesetze behandelt werden, ein nomineller Unterschied gemacht wird, und so lange die Gesetzgebung diesen Unterschied festhält, und so lange, wenn auch nur dem Anschein nach wenigstens in den Detailbestimmungen, wie ich sie vorhin entwickelt habe, noch ein Unterschied zwischen 5 und 3 Besserungsgraden gemacht wird, so lang wird man den Rechtszustand der Professoren an den Universitäten für besser und vorzüglicher halten, als denjenigen der Lehrer an der polytechnischen Schule, und es könnte sich, wie gesagt, zum größten Nachtheil der Anstalt ereignen, daß ein ausgezeichnete Lehrer, welchen man von einer Universität berufen will, nicht ginge, weil er von einer Universität nicht an eine Mittelschule gehen wollte; denn es würde eben die polytechnische Schule in Folge dieser Gleichstellung mit den Mittelschulen den Rang einer Mittelschule in der öffentlichen Meinung einnehmen. Man kann nicht sagen, dieses sei nicht zu beforgen, weil bisher die polytechnische Schule, ohne daß eine solche gesetzliche Bestimmung hinsichtlich des Rechtszustandes ihrer Lehrer bestand, bei Auffuchung ihrer Lehrer nicht in Verlegenheit kam; denn bis jetzt sind die zu der polytechnischen

Verhandl. d. II. Kammer. 1840. 126 Prot.-Bst.

Schule berufenen Lehrer nach einer Ansicht, von welcher die Regierung wenigstens in der ersten Zeit ausging, wirklich unter das allgemeine Dienerebict vom Jahr 1819 gestellt worden. Namentlich ist ja durch eine Petition, die an die Commission gegeben wurde, nachgewiesen, daß ein an der polytechnischen Schule angestellter Lehrer nach Ablauf der fünf Probejahre förmlich als unwiderruflich angestellt erklärt wurde. Ähnliche Vorgänge haben sich auch in Bezug auf andere Lehrer dieser Anstalt ereignet, und es war also in der öffentlichen Meinung, so wie in der Ansicht dieser Lehrer ebenso feststehend, als es in der Meinung der Universitätsprofessoren feststehend war, daß sie als Civildiener unter dem allgemeinen Dienerebict stehen, und wenn ausgezeichnete Männer von dem Ausland her sich bewegen ließen, in diese Anstalt zu gehen, so mag allerdings auch dieses mit ein Gewicht gewesen seyn, daß sie von der Ueberzeugung ausgegangen sind, hier denselben Rechtszustand zu genießen, welchen sie anderwärts auf einer Universität genossen. Jedenfalls aber glaubt die Commission, daß die Regierung gegen das Amendement, wie es jetzt gestellt ist, gar keine Erinnerungen machen kann, weil es nur mehr Gewalt in die Hände der Regierung legt. Die Regierung wird alsdann in der Lage seyn, zu bestimmen, ob und welche von den Lehrern, die jetzt in der polytechnischen Schule angestellt sind, und welche von Denjenigen, die künftig berufen werden, als ordentliche Professoren ernannt werden sollen. Nur wenn dieses geschieht, nämlich die Regierung Einen zu einem ordentlichen Professor ernannt, soll er in seinen Rechten den Universitätsprofessoren gleichstehen.

Die Kammer beschließt mit Zustimmung der Regierung = Commission die alsbaldige Berathung des Gegenstandes, und zwar zuvörderst des Antrags zu

§. 8.

Staatsrath Febr. v. Rüd: Zuvörderst muß ich erläutern, daß die Abänderungen, welche die erste Kammer in den §§. 8 und 14 gemacht hat, nichts Neues enthalten, sondern die Wiederherstellung ihrer früheren

Fassung sind, und zwar einer Fassung, die auch in dem Regierungs-Entwurf enthalten war. Es ist also hier nun zum zweitenmal mit Zustimmung der Regierung von der einen Kammer eine Bestimmung festgehalten worden, worüber die andere Kammer nun zu entscheiden hat.

Die Vortheile, die der Gesetzesentwurf den betreffenden Lehrern einräumt, sind allgemein als wichtig und für ihre Zukunft beruhigend betrachtet worden, und es wäre deshalb in der That zu bedauern, wenn über minder wesentliche Gegenstände, oder über weniger erhebliche Streitpunkte ein neuer Anstand sich erhöbe. Nachdem die eine Kammer nun zum zweitenmal bei der früheren Fassung der Regierung stehen blieb, und also hier gewissermaßen zwei Factoren sich vereinigt haben, so scheint es offenbar in der Natur der Verhältnisse zu liegen, daß namentlich, wenn es sich um einen weniger wesentlichen Punkt handelt, der dritte Factor sich zum Nachgeben verstehe. Es ist dieß zudem eine Uebung, die früher auch die erste Kammer in vielen Fällen beobachtet hat, da sie sich unter solchen Umständen, wie die vorliegenden sind, zu einer Nachgiebigkeit gegen die Meinung der zweiten Kammer veranlaßt sah. Jedemfalls muß ich erklären, daß wenigstens auf diesem Landtage der Gesetzesentwurf nicht mehr an die erste Kammer zurückgehen kann. Nachdem diese Kammer, wie schon bemerkt, in Uebereinstimmung mit der Regierung, die fragliche Bestimmung zweimal festgehalten hat, so würde ihr durch ein solches abermaliges Hinübergeben ein Zwang aufgelegt werden, den die Regierung nicht unterstützen kann. Sie würde geradezu gegen ihre eigene Ansicht die erste Kammer nöthigen, eine dritte Meinung anzunehmen. Ich will Ihrer Ueberzeugung durchaus nicht vorgreifen; allein in dem Fall, daß Sie die Bestimmungen der §§. 8 und 14, sowie sie früher von der zweiten Kammer abgeändert wurden, für so wesentlich halten, daß Sie nicht davon abgehen zu können glauben, so würde die Folge davon seyn, daß der Entwurf der nächsten Kammer wieder vorgelegt werden müßte.

Was nun den zunächst zur Discussion ausgesetzten

§. 8 betrifft, so muß ich Einiges auf Dasjenige erwidern, was der Herr Berichterstatter in seinem mündlichen Vortrag angeführt hat.

Es ist nämlich besonders Das geltend gemacht worden, daß es eine große Härte seyn würde, einen Mann, der nun einmal Neigung für seinen Beruf habe, und sich dem Lehramt lange gewidmet, nun zu zwingen, in den Beruf eines Seelsorgers zurückzutreten. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß in der Regel Diejenigen, die sich dem Studium der Theologie und Philosophie widmen, zunächst als Theologen ihre Prüfung bestehen, ihre Weihe erhalten, und katholischer Seite ihre Eigenschaft als Priester nie mehr verlieren, also dem geistlichen Stand immer angehören, selbst wenn sie einige Zeit im Lehramt sind. Ferner muß ich bemerken, daß, wenn es auch, wie ich zugesteh, Fälle geben kann, wo möglicherweise die Ansicht des betreffenden Individuums nicht mit der Absicht der Anordnung übereinstimmt, hundert andere Fälle gedacht werden können, wo dieß nicht gesagt werden kann, und wo es im wahren Vortheil des Mannes liegt, daß er wieder für eine kirchliche Function bestimmt werde; denn schon vermöge der Geschäfte selbst kann ein Mann sich einem kirchlichen und geistlichen Amte viel länger widmen, als dem Lehramt. Wenn er daher in einem höheren Alter steht, oder eine körperliche Schwäche eingetreten ist, die ihn zum Lehramt nicht mehr tüchtig macht, so würde er in den meisten Fällen viel härter gehalten seyn, wenn man ihn pensionirt, als wenn er auf eine seinem bisherigen Einkommen in der Competenz gleiche Pfarrei versetzt werden kann, wo er keinen pecuniären Verlust erleidet, und wo er bis zum höchsten Alter selbst oder durch Aushülfe seine Function zu versehen im Stande ist, und sein ganzes Einkommen genießen kann. Sodann glaube ich, daß doch diejenigen Rücksichten, die bisher schon bestanden haben, nämlich die Rücksichten auf das Interesse der Anstalten selbst und des Staats jetzt, wo die Pensionen gesetzlich gesichert werden, sprechender seyn dürften, als früher. Es ist in der That kein Grund vorhanden, warum die Pensionsliste, die den Anstalten und hülfsweise der Staatskasse zur Last liegt, vermehrt

werden soll, um eine geringe oder höchst selten vorkommende Unannehmlichkeit zu vermeiden. Die Sache scheint mir mit einem Wort nicht von der Wichtigkeit zu seyn, daß die Kammer Grund hätte, auf ihrer früheren Ansicht zu beharren. Für das Interesse Derjenigen, die die Sache betrifft, ist die Bestimmung, um die es sich handelt, durchaus nicht verlegend, denn die Regierung hat nur Dasjenige festgehalten, was bisher in Uebung war. Es soll nunmehr gesetzlich sanctionirt werden, um für die Anstalt, die nun die Pensionslast gesetzlich zu tragen hat, eine für die Verhältnisse der Einzelnen durchaus nicht drückende Erleichterung herbeizuführen. Daß die Sache nicht ohne Interesse ist, kann ich dadurch beweisen, daß die meisten mittleren Lehranstalten zur Zeit kaum die Mittel haben, um den Bedürfnissen, die eine Anstalt nach der gegenwärtigen Einrichtung nothwendig hat, zu genügen, also jede Ersparniß an der Pensionslast der Anstalt sehr wohl zu gönnen ist, und ihr sehr zu Statten kommt. Wenn man sich damit trösten will, daß die Staatskasse die Kosten übernimmt, so muß ich an Dasjenige erinnern, was schon früher geltend gemacht wurde, indem damals vielfach anerkannt worden ist, daß die Pensionslast des Staats schon so bedeutend sei, daß man sie ohne Noth und ohne dringendes Bedürfnis nicht noch vergrößern sollte. Nach allem Diesem wiederhole ich, daß die Kammer die Bestimmung des §. 8, so wie er in der Absicht der Regierung lag, und auch in den ersten Entwurf aufgenommen und zweimal von der Kammer der Standesherrn festgehalten worden ist, nun um so weniger beanstanden sollte, als andererseits sowohl die Regierung als die erste Kammer Abänderungen beigetreten ist, die wichtig sind, und von der zweiten Kammer getroffen wurden. Zum Zustandekommen von Gesetzesentwürfen ist eine gegenseitige Annäherung auch stets als zweckmäßig und nothwendig gefunden worden, weil nur sie zu einem erspriesslichen Resultat führen kann.

Kunzler: Ich bin vollkommen mit dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern einverstanden, wenn er sagt, daß die Uebereinstimmung zweier Factoren der Gesetzgebung große Berücksichtigung verdiene.

Ich habe deshalb auch den vorliegenden Gegenstand nochmals auf das reiflichste erwogen, und ich gestehe, daß ich recht sehr gewünscht habe, zu dem Resultat zu gelangen, den beiden Factoren, nämlich der hohen Regierung und der ersten Kammer, beitreten zu können. Allein ich konnte doch nicht übersehen, daß das Gewicht der Gründe eine größere Berücksichtigung verdiene, als die Uebereinstimmung zweier Factoren; ich wog also die Gründe ab. Ich stellte mir nochmals alle die Gründe vor Augen, welche für die Ansicht des Regierungsentwurfs, so wie ihn die erste Kammer angenommen hat, sprechen sollen, und fand, daß es vorzugsweise nur zwei Gründe sind, nämlich erstens der Regierung damit ein Mittel an Hand zu geben, untaugliche Lehrer von den Lehranstalten zu entfernen, und zweitens, die ohnehin schon sehr hohe Pensionslast des Staates nicht ohne Noth noch mehr zu vergrößern. Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß in den Lehranstalten keine untaugliche Subjecte als Lehrer dienen sollen; allein ich sehe nicht ein, daß gerade dasjenige Mittel, was vorgeschlagen wurde, nothwendig seyn soll, dieses zu verhüten. Ich sehe auch nicht ein, daß mit der Bestimmung, wie sie die Commission wiederholt in Vorschlag gebracht hat, nicht derselbe Zweck erreicht werden sollte. Ich muß hier wiederholen, was ich schon einmal gesagt habe: Diejenigen aus dem geistlichen Stande, die sich dem Lehrfach widmen wollen, müssen sich dieselben Bedingungen gefallen lassen, wie jeder Andere, der diesem Fache sich widmen will. Sie müssen, wie jeder Andere, eine Befähigungsprüfung machen, und fünf Probejahre aushalten, und erst nach allem Diesem werden sie unter die unwiderruflich angestellten Lehrer gezählt, wie die Andern auch. Ich kann nicht glauben, daß der Geistliche, der sich bei seiner Prüfung als befähigt darstellt, und während der fünf Probejahre als tauglich gezeigt hat, weniger Vertrauen als ein anderer Lehrer verdienen sollte. Er kann zwar allerdings noch ein untauglicher Lehrer werden, allein es fragt sich, in welcher Beziehung er es werden kann? Er kann ein untauglicher Lehrer werden durch Nachlässigkeit. Für solche Fälle hat das Gesetz aber schon andere Fürsorge ge-

trossen; hier treten die Besserungsversuche ein, und ein solcher untauglicher Lehrer wird endlich von der Lehranstalt entfernt werden. Wenn der Lehrer, der dem geistlichen Stande angehört, in Folge dieser Entfernung wieder seinem geistlichen Berufe zurückgegeben wird, so wird vielleicht Niemand etwas dagegen haben.

Hiernach glaube ich, daß der Grund, auf den man so großen Werth legt, und auf welchen besonders die erste Kammer bei ihrer neuern Berathung den meisten Werth legte, nicht dasjenige Gewicht hat, welches man ihm beilegen will, sondern daß Mittel genug im Gesetz liegen, einen untauglichen Lehrer von den Lehranstalten zu entfernen.

Wichtiger ist vielleicht der zweite Grund. Man hat schon jetzt zum voraus berechnet, um wieviel die Pensionslast des Staates in Folge dieses Gesetzes sich vergrößern werde; es wird deswegen der Vorschlag gemacht, eine Klasse der Lehrer aus den Reihen der Pensionsliste zu streichen, oder vielmehr nicht in die Reihen der Pensionsliste aufzunehmen, und durch ein anderes Auskunftsmitglied ihnen einen Ruhegehalt anzuweisen. Hiezu meint man nun, wäre die Dotation der Kirche ganz geeignet. Man stellt einen geistlichen Lehrer an; braucht ihn, so lange er zu brauchen ist; läßt ihn seine schönste Zeit und seine besten Kräfte im Schulfach verwenden, und wenn er alsdann wegen Alters oder anderer Gebrechen nicht mehr dienen kann, und unbrauchbar geworden ist, so denkt man, wäre die Kirche gut genug dazu, um ihn vollends zu Tod zu füttern. Zu diesem Vorschlage kann und werde ich nimmermehr beistimmen, und ich glaube auch nicht, daß die hohe Regierung und die erste Kammer, wenn sie den Gegenstand von dieser Seite betrachten, auf einer Bestimmung bestehen werden, die sie in einen solchen Verdacht bringen könnte und müßte. Ich glaube auch nicht, daß die gestandene Bestimmung wirklich so hoch anzuschlagen ist, sondern bin vielmehr der Meinung, daß die meisten Lehrer, die dem geistlichen Stande angehören, wenn ihnen noch zu jener Zeit, wo sie noch Kirchendienste leisten können, also noch zur rechten Zeit bedeutet würde, daß man es gern sehe, wenn sie

einen Kirchendienst annehmen möchten, sich dazu verhalten würden, daß aber die geistlichen Lehrer wider ihren Willen und ohne ihr Verschulden vom Lehrfache entfernt und in den Kirchendienst versetzt werden dürfen, kann doch wahrlich von Rechtswegen nicht beschloffen werden. Wenn ich die Rechte eines Staatsdieners erworben, und mich derselben nicht unwürdig gemacht, sondern vielmehr durch eine langjährige Dienstführung dieser Rechte mich würdig gezeigt habe, so könnte ich es nur als die größte Ungerechtigkeit beklagen, wenn man mich dieser Rechte berauben wollte. Ich habe hier Leute im Auge, welche dem geistlichen Stande angehören, die schon mehr als ein halbes Jahrhundert der Schule gedient, und zwar mit Auszeichnung gedient haben. Diese könnten nach dem neuen Gesetz, wenn es nach dem Entwurf der Regierung und dem Vorschlage der ersten Kammer angenommen werden wollte, in ihrem hohen Alter, wider ihren Willen, vielleicht sogar auf den rauhen Schwarzwalde als Pfarrer geschoben werden, und zwar aus dem einzigen Grunde, um dem Pensionsfond die paar Gulden Pension zu ersparen.

Uebrigens wurde die Commission, wie sie auch ausdrücklich ausgeführt hat, besonders durch eine Rücksicht, die aus der eigenthümlichen Stellung einzelner geistlichen Lehrer hervorgeht, bestimmt, auf dem vorgeschlagenen Zusatz zu beharren. Es ist nämlich möglich, daß sich ein solcher Lehrer, aus was immer für einem Grunde, mit dem Kirchendienste nicht mehr befreundet kann. Dieser Fall, der von der hohen Regierung, und besonders von der ersten Kammer, gar nicht in Anschlag gebracht worden ist, — wenigstens ist hierüber nichts gesagt worden, obgleich ich gewünscht hätte, daß hierauf einiges Gewicht gelegt worden wäre, wenn er auch nur höchst selten, vielleicht unter hundert Lehrern, auch nur bei einem Einzigen sich weigert, so ist er doch wichtig genug, um berücksichtigt zu werden, damit dieser Einzige nicht ungerechterweise zu etwas gezwungen wird, wogegen sich nun einmal seine ganze Neigung sträubt.

Es wird ferner ein großes Gewicht darauf gelegt, daß die Regierung bei andern Stellen des Staatsdienstes die Mittel in den Händen habe, untaugliche Diener zu

einer Stelle zu versetzen, wozu sie noch tauglich sind; und man glaubt, daß die fragliche Bestimmung des Gesetzes, in Beziehung auf die geistlichen Lehrer, ein solches Mittel sei, welches die Regierung sich zu diesem Zwecke vorbehalten müsse. Es bedarf aber dieses Mittels nicht, weil die Regierung bei den Lehranstalten dasselbe thun kann, was sie bei den übrigen Stellen thut; sie kann z. B. den Lehrer, der an einer höheren Klasse nicht genügt, in eine niedere Klasse versetzen, oder Denjenigen, der in der Gelehrten-Schule nicht genügt, in die höhere Bürgerschule versetzen. Es bleiben hier also Auskunftsmitel genug übrig, um Dasjenige zu thun, was die Regierung auch sonst im Staatsdienst nur äußerst selten und bloß im schlimmsten Falle thut.

Wenn sodann der Herr Präsident des Ministeriums des Innern diesen Zusatz einen minder wesentlichen Zusatz nennt, so glaube ich dagegen, daß die Betrachtungen, zu denen ich Veranlassung gegeben habe, genügend nachweisen, daß er keineswegs weniger wesentlich ist. Wenn endlich noch sogar behauptet wird, daß man diesen Zusatz schon darum nicht annehmen könne, weil der Geistliche seinem unauslöschlichen Charakter nach, immerwährend ein Geistlicher seyn und bleiben müsse, so muß ich mir die theologische Berichtigung erlauben: allerdings bleibt der Geistliche seinem eigentlichen Charakter nach fortwährend ein Geistlicher, allein dieser geistliche Charakter macht es nicht nothwendig, daß er Kirchendienst thut, und eine Kirchenpründe übernehmen müsse. Er kann Priester seyn, und unbeschadet dieses Charakters Staatsdienste leisten, oder auch, wenn er will, sogar ganz privatistiren. Wir hatten solcher Beispiele früher Viele in den katholischen Ländern; es gab sogar sehr berühmte Staatsminister, die Priester waren.

Nach allem Diesem glaube ich, daß die wiederholten Anträge der Commission hinreichend gerechtfertigt sind, und daß die Regierung und die erste Kammer, wenn sie den Gegenstand von dieser Seite betrachten und das Gewicht darauf legen, das darauf gelegt werden soll, und wenn sie besonders noch den Umstand, in's Auge fassen, daß es vielleicht nur Wenige sind, auf welche dieser Zusatz angewendet werden soll, in diesem

Punkte gerne nachgeben werden. Mir scheint der fragliche Zusatz so bedeutend, und in Betreff Derjenigen, die er betrifft, so wichtig, daß ich ohne denselben durchaus nicht für das Gesetz stimmen könnte.

Welcker: Ich muß auch den Commissionsantrag zu S. 8 unterstützen, daß diese Bestimmung, die hier in Frage liegt, von Wichtigkeit, ja daß sie für mich einer der wichtigsten, vielleicht der allerwichtigste Punkt im ganzen Gesetz ist, davon könnte ich aus den früheren Verhandlungen über diesen Gegenstand Zeugnisse beibringen, die sich in den Protokollen finden. Ich habe diesem Punkt stets eine außerordentliche Wichtigkeit beigelegt, und wenn mich noch etwas in dieser Ansicht hätte bestärken können, so würden mich die freilich nicht offiziellen aber doch zeitungsmäßigen Nachrichten von den Verhandlungen aus der andern Kammer darin bestärkt haben. Dort habe ich wenigstens Gesichtspunkte durchblicken sehen, die von der Art sind, daß, wenn ich, abgesehen von der Persönlichkeit, auf die Richtung blicke, welche dieser unterzuliegen scheint, dieselben als so bedeutungsvoll sich darstellen, daß ich um keinen Preis das Gesetz ohne den Zusatz der zweiten Kammer annehmen möchte. Dort ist z. B. davon die Rede, daß man es überhaupt für vortheilhaft hielte, wenn alle Lehrer Theologen wären. Es heißt dann, man wünsche dieses, und findet den Paragraph des Regierungs-Entwurfs für angemessen, um den geistlichen Lehrer wieder auf eine Pfarrstelle zurückschicken, und um diesen Grundsatze auch gegen jene in politischer Rücksicht mißliebige Lehrer anwenden zu können. Betrachte ich diese paar Ausdrücke, wie sie hier vorkommen, ganz objectiv, dann scheint mir der mögliche Gebrauch, der von diesem Paragraphen ohne unsern Zusatz gemacht werden könnte, sehr bedenklich. Ich wiederhole nochmals, und zwar aufrichtig, daß in Beziehung auf diese Aeußerungen und in Beziehung auf die Bestimmungen des Regierungs-entwurfs gar nicht an bestimmte Tendenzen und Absichten von Personen und am wenigsten daran denke, daß unsere Regierung und der gegenwärtige verehrte Vorstand des Ministeriums des Innern, in Beziehung auf diesen Paragraphen Absichten hätten, die von der Art

wären, daß eine nachtheilige Anwendung dieses Paragraphen hiernach Statt finden sollte. Aber die Personen wechseln, und die Einrichtungen, Bestimmungen und Gesetze werden Werkzeuge auch für andere Personen, und können in einer Richtung und in einem Geiste gebraucht werden, der den Ansichten, die diese Bestimmung in's Leben riefen, ganz widersprechend ist. Es herrscht in unserer Zeit und in der Welt gegenwärtig das Verderblichste, was ich kenne, nämlich die Herabwürdigung der Kirche und der Religion für weltliche Zwecke, und zwar für servile Zwecke, für Unterdrückung und Beschränkung der höheren Entwicklung und der Freiheit. Diese Richtung einer Allianz der Kirche mit den freiheitsfeindlichen Prinzipien ist Dasjenige, was am meisten der wahren Religiosität und Moralität schadet. Daß aber von diesem in dem Geiste der Zeit liegenden bösen Prinzip aus eine Bestimmung, wie die vorliegende, mißbraucht werden kann, ist doch klar. Es ist schon ein Mißbrauch der Religion und der Kirche, wenn man in Beziehung auf die weltlichen Zwecke, die man bei dem Lehrerstand im Auge hat, die unbrauchbaren Glieder desselben in die Kirche zurückschicken will. Es ist aber auch ein Mißbrauch der Religion, und eine Verletzung oder Verlassung des Prinzips der geistlichen Entwicklung, wenn man darauf besteht, daß alle Lehrer Theologen seyn sollen. Davon bin ich allerdings lebhaft und innig durchdrungen, daß Religion und religiöse Moral die Grundlage des gesellschaftlichen Lebens seyn müssen und auch sind; allein was hat denn die Wissenschaft der Theologie, oder was hat die unmittelbare religiöse Moral mit dem praktischen Leben in der Art zu thun, daß nicht ebenso gut von einem tüchtigen Juristen oder Philologen die Achtung vor dem Heiligen und die Beförderung desselben in den Gemüthern der Schüler eingepflanzt und bewirkt werden könnte? Nicht die Theologie und die Wissenschaft ist es, die vorzugsweise religiös macht, und in diesem Sinn glaubte ich nie, daß die Theologie aufzufassen sei. Die Theologie ist ein hochachtbares Glied in der Vertheilung der gesellschaftlichen Aufgabe; allein religiös und moralisch sollen alle Zweige der Gesellschaft seyn. Es ist in Baden eine längst anerkannte Sache, und es hat auf dem Landtage von 1831 ein Mitglied der ersten Kammer, in Beziehung auf das Schulwesen zur Sprache gebracht, daß nichts so sehr der Tüchtigkeit des Schulwesens schade, als das Prinzip, wornach lauter Theologen angestellt werden sollen. Alsdann wird nicht mehr nach der Tüchtigkeit in der allgemeinen klassischen Bildung, sondern eben darnach gefragt, ob Einer ein Theologe ist, wodurch die Schule nothwendig mit schlechteren Subjecten besetzt, und Dasjenige, was in der Schule die Hauptsache ist, aus den Augen verloren wird. Lehrer der Religion sollen in jeder Schule seyn, allein es braucht nicht Derjenige, der das Griechische und Lateinische, der Mathematik und Physik lehrt, ein Theologe zu seyn. Man hat gesagt, die Theologie stehe von selbst mit der Philologie in Verbindung. Das wäre aber eine erbärmliche Philologie und ein erbärmlicher Zustand der Schule, wo dieß der Hauptgesichtspunkt wäre. Seitdem das Schulwesen tüchtig eingerichtet ist, gibt es eine selbstständige Wissenschaft der Philologie, und sie hat sich von der Kirche emancipirt, so gut als sich das Recht von der Kirche emancipirt hat. Ich könnte eine Reihe von Lehrern im badischen Lande aufzählen, die Theologen waren, aber nicht einmal Griechisch verstehen, und ich frage überhaupt, ob nicht ein Jurist oder ein Mediziner ebenfogut Lateinisch lehren kann, wie der Theologe. Das Verständniß des neuen Testaments ist ohnehin nicht der Schlüssel der klassischen Philologie. Warum sagt man denn nicht auch, daß Einer, der in anderen Beziehungen nicht taugt, Amtmann werden, oder eine ähnliche Stelle erhalten solle, und warum will man nur der Kirche vorbehalten, untüchtige Personen in sich aufzunehmen? Der Hauptgesichtspunkt ist aber hier der, daß man den Mitgliedern des Lehrerstandes auf diese Weise beikommen kann, ohne daß es den Schein einer Strafe hat, daß man sie unglücklich machen kann, und das Schwert ununterbrochen über deren Häuptern aufgehängt ist. Ich wiederhole, was von allen Seiten anerkannt worden ist, daß es unter Umständen das Härteste seyn kann, was man einem Mann anzuthun vermag, wenn man ihn, der 15 oder 30 Jahre lang

mit der ganzen Kraft seines Geistes und seiner Gesinnung sich seinem Lehrerberuf gewidmet hat, vielleicht nur darum, weil ihm in der praktischen Theologie etwas begegnet, was gegen seine Ueberzeugung ging, nun zurückwirft. Ist dieß nicht die härteste Behandlung, und ist dieß nicht herabwürdigend und verlegend für die Kirche, wenn man sagt: ist Einer dort untauglich, so ist er für dich noch gut genug? Daß all dieses geschehen soll, um den Lehrerstand abhängig zu machen, und daß es geschehen soll, wenn auch nicht nach der Tendenz Derjenigen, die gegenwärtig das Gesetz machen, doch nach dem Prinzip, das in Beziehung auf diesen Gegenstand herrschend geworden, ist gar keine Frage, und daß es geschehen kann, wird die Folge lehren. Wenn wir sonach die fragliche Bestimmung nicht annehmen, so nehmen wir dem Lehrerstand seine Sicherheit, und im Ganzen genommen werden wir dann zuverlässig einen untauglichen Lehrerstand erhalten, indem man ihm Dasjenige, was man ihm mit der einen Hand gibt, mit der andern wieder nimmt. Wenn Einer politisch mißfällig ist, so kann man ihn auf eine Pfarrei im Schwarzwald verstoßen, und bei dieser Wichtigkeit der Sache kann ich nicht glauben, daß die Kammer von ihrem Grundsatz abgehen wird. Ich sehe auch nicht ein, welche Schwierigkeit alsdann das Zustandekommen des Gesetzes haben sollte. Von der ersten Kammer setze ich voraus, daß sie selbst einen solchen Gebrauch von dieser Bestimmung, wie ich ihn schilderte, nicht beabsichtigt, und wenn sie hört, daß wir eine solche Anwendung in gewissen Zeiten für möglich halten, und daß nur die ganze Sache, in Beziehung auf die Tüchtigkeit des Lehrerstandes und Heiligkeit der Religion bedenklich scheint, so werden diese Gründe auch dort etwas vermögen, und sie wird, da sie doch dem Lehrerstand ohne Zweifel ebenfalls eine angemessene Sicherheit geben will, das Gesetz darum nicht fallen lassen. Will sie es dennoch, so ist es ihre Sache, und wir können es nicht hindern. Einen moralischen Zwang üben wir nicht aus, denn bei dem besten Willen, nachzugeben, können wir doch da nicht nachgeben, wo es in einem bestimmten Widerspruch mit unserer Ueberzeugung

stehen würde, wie es hier der Fall ist. Selbst wenn also auch das Zustandekommen des Gesetzes, das ich schon so lange gewünscht habe, noch weiter hinausgeschoben werden, nämlich der Entwurf für den Augenblick fallen sollte, so könnte ich doch bei dieser Wichtigkeit der Sache nimmermehr von meiner Ueberzeugung abgehen, und stimme für den Commissionsantrag.

Staatsrath Frhr. v. Rüd t: Wenn eine von den vielen Besorgnissen, die der Hr. Redner geäußert hat, gegründet wäre, so hätte ja die Regierung ganz einfach nur die Vorlage des Gesetzesentwurfs unterlassen dürfen, um diejenige Gewalt zu behalten, die sie bisher unbezweifelt über diesen Theil der Diener besessen hat. Ich kann in den ganzen bisherigen Verhandlungen, in den Vorlagen der Regierung und in den Aeußerungen der ersten Kammer durchaus Dasjenige nicht finden, was der Herr Redner darin findet, und kann dieß namentlich nicht in Beziehung auf den politischen Gesichtspunkt oder die Fürsorge gegen politische Ansichten finden. Ich bitte die Mitglieder, die Begründung, wie sie zu dem §. 4 des Entwurfs gegeben ist, anzusehen, und sie werden dann ganz einfach die Gründe finden, warum man diesen Beisatz beizubehalten für zweckmäßig hält. Auch aus dem Bericht der in der ersten Kammer zu dem §. 8 erstattet worden ist, wird man diese Gründe erkennen. Es sind einfache, aus der Sache genommene Gründe, und von solchen Vorbehalten, worauf man hier hindeutete, ist, so viel ich weiß, weder bei der Regierung, noch bei der ersten Kammer die Sprache gewesen. Ich wüßte auch in der That nicht, warum man auf geheimen Wegen für sich etwas hätte erringen sollen, was man, wenn man nur keine Aenderung beabsichtigte, sich sonst hätte sichern können. Das Lehramt und das Amt des Geistlichen sind, wie ich glaube, viel näher verwandt, als alle anderen Fächer des Staatsdienstes. Sie müssen Hand in Hand gehen, und wenn man den ungründeten Vorwurf weit zurückweisen muß, als ob man die Hilfe der Kirche zur Unterdrückung des freien Aufschwungs benutzen wollte, so muß ich andererseits doch das behaupten, daß es nothwendig ist, daß die religiös-sittliche Erziehung auch bei den Lehranstalten ihre Stelle

finde. Daß gerade in dieser Hinsicht die Mitwirkung von Geistlichen unentbehrlich und auch in Beziehung auf die Ausbildung im Ganzen von sehr großem Nutzen ist, damit ist aber nicht gesagt, daß ausschließlich nur Lehrer aus dem geistlichen Stande bei den Mittelschulen verwendet werden sollen. Eine solche Behauptung hat die Regierung durch Dasjenige, was bisher geschehen ist, durch die neueren Vorschriften in Beziehung auf das Mittelschulwesen und die bestehenden Verhältnisse selbst schon längst widerlegt, und ich glaube deshalb, daß hieraus kein Grund hergenommen werden kann, um den Zusatz zu vertheidigen. Was die Bemerkung eines früheren Redners betrifft, so erkenne ich mit ihm an, daß man Mittel haben würde, gegen nachlässige Lehrer — seien sie aus dem geistlichen oder nur weltlichem Stande — in Gemäßheit der bestehenden Gesetze das Geeignete eintreten zu lassen. Es handelt sich auch nicht darum, Denjenigen, den man für das Lehrfach unwürdig und unbrauchbar hält, in einer Deutung, die einen Vorwurf involvirte, den sich etwa der Lehrer zuzog, dem geistlichen Stande zuzuweisen, sondern es ist aus den Motiven der Regierung und dem Berichte der ersten Kammer zu ersehen, daß nur von solchen die Rede ist, die sich für ihr Fach nicht gehörig qualifiziren, oder an körperlichen Gebrechen leiden, die ihnen die Ausübung ihres Berufs erschweren, und in dieser Hinsicht bleibt Dasjenige, was ich früher bemerkt habe, immer gegründet. Eben so muß ich die Aeußerung weit wegweisen, als ob die Dotation der Kirche dazu mißbraucht werden wollte, um Unwürdige, die man aus dem Lehrerstande entfernen möchte, damit zu dotiren. Die bisherige Erfahrung zeigt, daß man sich solcher Mittel nicht bedient hat, und ich glaube, die Regierung ist viel zu sehr dabei interessiert, die Religion und den Cultus in ihrem Ansehen und ihrer Würde erhalten zu sehen, als daß sie Individuen, die sie für das Lehramt unwürdig hält, wieder in einen Stand zurückweisen könnte, wo gerade die persönliche Würde am Nothwendigsten ist. Wenn sodann weiter noch bemerkt wurde, daß ein großes Unrecht verübt werde, so kann ich dies nicht anerkennen. Wenn die Gesetzgebung aus Grün-

den eine solche Bestimmung aufstellt, so ist es recht, denn die Gesetzgebung bildet das Recht, und über ein solches ist kein Richter erhaben. Endlich wurde noch herausgehoben, daß ein einzelner Lehrer sich nicht mehr mit der Funktion eines Geistlichen befreundet werde; allein diese Einwendung kann nicht von Entscheidung oder von Gewicht seyn. Einmal bleiben die Berichtigungen, die ein Geistlicher zu besorgen hat, ihnen nicht fremd, denn es besteht bei allen Mittelschulen eine Fürsorge für kirchlichen und religiösen Unterricht, und auch für eine regelmäßige kirchliche Uebung und gerade Lehrer, die dem geistlichen Stande angehören, sind in der Regel berufen, um dabei zu funktionieren. Der einzige Unterschied ist somit nur der, daß sie auswärts als Beamte des bürgerlichen Standes noch ein weiteres Geschäft haben. Es ist über diese Sache schon viel gesprochen worden, allein ich glaube, daß die Ansichten und Absichten der Regierung so klar und unzweideutig vorliegen, daß Sie dem Wunsch der Regierung, von der Meinung der Commission abzugehen, wohl entsprechen werden.

Christ: Ich erkläre mich gegen den Commissionsantrag, wozu mich übrigens, wenigstens nach meinem Standpunkte, nicht die Rücksicht bestimmt, daß die erste Kammer eine andere Ansicht ausgesprochen hat, als die zweite. Die erste Kammer mag ihren Weg gehen, und die zweite wird ihren Weg zu gehen wissen. Nur eine Sache der Klugheit kann es seyn, daß bei Fragen, die keine Lebensfragen sind, die eine Kammer der andern nachgibt. Wir wolten nun sehen, ob die Fragen, von es sich hier handelt, so wichtig sind, daß uns nicht die Klugheit bestimmen könnte, nachzugeben, und ob ihnen namentlich die Wichtigkeit beizulegen ist, die ihnen der Herr Redner vor mir beigelegt hat.

Der Abg. Trefurt hat Namens der Commission vorzugsweise den Punkt herausgehoben, daß man Geistliche, die in ihrem Glauben wanken, gegen ihren Willen und ihre Ueberzeugung der Kirche nicht wieder heimgeben solle, und der Abg. Kreuzer hat bemerkt, es sei unbillig und ungerecht, einen Geistlichen, den man in den schönsten Jahren seines Lebens für die Schule

benützt hat, im Alter, wenn er unbrauchbar für die Schule geworden, der Kirche zurückzugeben. Der Abg. Welcker hat sogar in dieser Frage die Theologie und die ganze Schule gefährdet gesehen. Ich halte aber alle diese Rücksichten theils für irrelevant, theils für Gegenstände, die nicht zur Sache gehören, und jedenfalls sind diejenigen Momente hierbei nicht berücksichtigt, die meines Erachtens allein die Entscheidung geben müssen.

Was zunächst die Ansicht des Abg. Tresfurt betrifft, so sage ich, daß ich auf die Gesinnung eines Staatsdieners in dieser Hinsicht kein Gewicht legen würde. Er mag seine Meinung ändern, allein die Grundsätze, nach denen er im Staat behandelt werden muß, dürfen darum nicht anders werden, weil er seinen Glauben geändert hat. Mag er im Glauben stark, oder wie im vorliegenden Falle, etwas zu stark seyn, so ist dieß seine Sache, die Frage der Versetzung und das unbedingte Recht der Regierung auf Versetzung, darf dadurch nicht gestört werden. Uebrigens gebe ich gerne zu, daß es mehr als hart seyn würde, wenn eine Regierung Jemanden, von dem man weiß, daß er keinen Glauben, oder nicht den Glauben hat, dem er vermöge seiner Religion angehört, der Kirche zurückgeben wollte. Diese Rücksicht ist aber der Regierung zu überlassen, und zudem sind diese Fälle selten, und um ihretwillen mache ich kein Gesetz.

Was die Frage betrifft, die der Abg. Kuenzer in Anregung brachte, so gehört diese gar nicht hierher, und es ist hier nicht der Ort, zu sagen, der Mann habe seine besten Jahre in der Schule zugebracht, und es sei unrecht, ihn der Kirche zurückzugeben. Die Frage ist die, welche Rechte dem Staate und der Regierung, gegenüber dem Staatsdiener, zustehen? Es ist mir von diesem Standpunkte aus einerlei, wo der Staatsdiener seinen Sitz hat, ob in der Kirche, oder in der Administration, und die Einwendung, man habe die besten Jahre in diesem oder jenem Dienste zugebracht, kann für die Gesetzgebung und den Staat keinen Grund abgeben, zu sagen, der Diener sei auf einen anderen Posten zu setzen, oder auf demselben zu belassen.

Der Abg. Welcker hat die ganze Theologie in diese

Frage hereingezogen, allein ich frage ihn, ob wir gegenwärtig von demjenigen Grundsatz handeln, worauf er sich stellte, und ob von der Frage die Rede ist, ob die Schule durch Theologen oder Philologen besorgt werden solle, oder der Frage, ob die Kirche durch dieses Gesetz gefährdet sei? Wir haben hier ein dieser Sache fremdes Gesetz vor uns liegen, ein Gesetz, das den Zweck hat, die Lehrer besser zu stellen, d. h. denselben die Garantien der Verfassung zu gewähren, und ich frage den Abg. Welcker, wie es ihm nur möglich werden konnte, die ganze Frage der Kirche in dieses unschuldige Gesetz hereinzuziehen. Außerdem ist ja auch die Zahl der Diener, um die es sich hier handeln kann, gering, und wenn der Abg. Welcker die ganze Kirche gefährdet sieht, und glaubt, die Theologen sollen nicht in die Schule, so hätte er consequenter Weise sagen müssen, man solle sie in die Kirche zurücksetzen, er hätte aber nicht gegen das Gesetz sprechen sollen, denn dieses will ja gerade die Regierung möglich machen, die Theologen in die Kirche zurückzubringen. Er darf somit nicht gegen, sondern er muß für das Gesetz sprechen, wenn er die Theologen nicht in der Schule haben will. Die von den verschiedenen Rednern vorgetragene Gründe sind somit nicht stichhaltig. Die Frage ist bloß die, welche Rechte der Gesetzgebung und der Regierung, gegenüber den Staatsdienern, zustehen sollen, und in dieser Hinsicht sage ich, daß, wenn man den Grundsatz, daß ein Staatsdiener gegen seinen Willen im Staate nicht versetzt werden darf, nicht festhalten will, man der Regierung das Recht der Versetzung geben muß. Wohin sollte es denn führen, wenn die Regierung das Recht nicht haben sollte, Jemanden zu versetzen, weil er sagt, er sei in den Jahren vorgerückt, oder es gefalle ihm auf seinem gegenwärtigen Posten, oder wenn er irgend einen anderen Grund vorbringt. Wenn sich nun aber hier nur davon handelt, welche Rechte der Regierung und der Gesetzgebung überhaupt in Beziehung auf die Staatsdiener zustehen, und in der ganzen Gesetzgebung das Recht der Regierung anerkannt ist, die Diener zu versetzen, so kann sich bloß fragen, ob man Grund habe, hier in dem vor-

Gesetzgebung abzugehen? Ich antworte hierauf mit Nein, denn Dasjenige, was bisher gesagt wurde, und was ich widerlegt zu haben glaube, enthält für mich keine Momente, von dem allgemeinen wohlthätigen Prinzip abzugehen, und ich stimme daher für den Regierungsentwurf.

Finanzminister v. Böckh: Die Verwerfung des Entwurfs der Regierung hätte keine andere Folge, als eine Vermehrung des Pensionsetats. Um nicht unnöthige Pensionen geben zu müssen, will man einen Theologen, in dessen Fähigkeiten für das Lehrfach man sich vielleicht irrte, wieder in sein ursprüngliches Fach zurücksetzen können. Es ist nothwendig, daß man den Pensionsetat schonend behandelt, und nicht darauf ausgeht, denselben durch die Gesetzgebung von Jahr zu Jahr erhöhen.

Welcker: Wenn das Gesetz gut angewendet wird, so werden nur Wenige pensionirt werden.

Schinzinger: Der Abg. Kuenzer hat mit etwas grellen Farben Fälle bezeichnet, die hier eintreten könnten; allein ich frage ihn, ob ihm auch wirklich Fälle bekannt sind, daß Geistliche gegen ihren Willen in den Kirchendienst zurückgewiesen worden sind? Ich könnte wegen dieses Punktes einmal nicht gegen das Gesetz stimmen, und die Wohlthaten, die in dem Gesetze liegen, bloß darum fallen lassen, weil die von der Commission beantragte Bestimmung, um die es sich handelt, weggelassen werden soll.

Sander: Die Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissärs v. Rüdert, daß, wenn die Kammer das Gesetz nicht so annähme, wie es von der ersten Kammer zu uns herübergekommen, die Regierung sich veranlaßt sehen würde, das Gesetz wenigstens für diesen Landtag zurückzuziehen, und dem nächsten Landtage wieder vorzulegen, schreckt mich um so weniger ab, als ich glaube, unterdessen auf neue Anstände gekommen zu seyn, die es beinahe unmöglich machen, das Gesetz, wie es hier vorliegt, anzunehmen.

Was meinen ersten Anstand betrifft, so liegt er darin, daß nach dem §. 1 das Dienerebitt von 1819 auf alle dort genannten Stellen Anwendung finden solle. Das Dienerebitt ist aber bekanntlich ein Theil der Verfas-

sung, und untersteht also auch den Prinzipien über die Verfassungsgesetze. Die erste Frage ist hier die, ob dieses Lehrergesetz auch ein Verfassungsgesetz sei, ob es die Regierung als ein solches anerkennen will, und ob es auf die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritttheilen ankommen soll? Nach meiner Ueberzeugung kann es nun keinen Zweifel haben, daß das Dienerebitt ein Verfassungsgesetz ist, und wenn nun dasselbe auf die Lehrer ausgedehnt werden soll, so ist auch diese Ausdehnung ein Verfassungsgesetz.

Ein weiterer Anstand aber ist der, daß in dem Dienerebitt und von den darin geregelten Pensionen gehandelt wird. Bekanntlich besteht aber gegenwärtig außer den Pensionen nach dem Dienerebitt, auch der Abzug des Funktionsgehaltes, von welsch letzterem im Dienerebitt und in diesem Gesetze nicht die Rede ist, und wenn dieses Gesetz so, wie es vorliegt, in seinem alleinigen Bezug auf das Dienerebitt zu Stande kommt, so haben die Lehrer einen rechtlichen Anspruch auf Pension nach dem Dienerebitt, welches den Abzug des Funktionsgehaltes nicht kennt, so daß die Lehrer in Beziehung auf Pensionen besser gestellt seyn würden, als die Staatsbeamten. Man müßte denn nur in einem andern Gesetze nachhelfen, nämlich das Finanzgesetz abändern, und die Lehrer, wenn dieses Gesetz zu Stande kommt, in dieser Beziehung auch dorten anführen. Eine Hauptsache ist übrigens für mich die, wenn ich bedenke, in wie genauer Verbindung zumal bei den Pädagogien und einigen Gymnasien die dort angestellten Lehrer mit der Schule und Kirche stehen. Unsere Pädagogien sind alle insgesammt so gesetzt, daß der dort angestellte Lehrer zur Schule gehört, und zugleich ein Kirchenamt begleitet. Wie soll dieses Gesetz hier wirken? Soll eine Dienstentlassung, die vermöge dieses Gesetzes statt findet, auch gegenüber von der Kirche statt finden? Dies kann man wohl unmöglich annehmen, und es würde somit daraus folgen, daß ein Diener aus der Schule entlassen werden könnte, der noch in der Kirche wirkte. Wenn aber dieses nicht der Fall seyn kann, so müßte das Gesetz auch eine Wirkung für die Kirche haben, und doch kommt davon in diesem Gesetze nichts vor. In

den Fällen der Pensionirung ist dieser Grund noch von viel größerem Gewichte, denn es könnte da Einer von Seiten der Schule pensionirt werden, während er noch aktiver Diener in der Kirche wäre. Bei dieser genauen Verbindung wird es gewiß nothwendig werden, etwas in dem Gesetz hierüber zu sagen, und es scheinen mir überhaupt diese drei Punkte, wovon ich sprach, von der Art zu seyn, daß sie zuverlässig einer näheren Erwägung bedürfen. Jedenfalls müßte die Frage wegen des Funktionsgehaltes alsbald entschieden werden, so wie das vorliegende Gesetz angenommen wäre.

Wenn ich mich aber nun zu der Frage selbst, nämlich zu dem von der ersten Kammer amendirten Paragraphen wende, so muß ich vor Allen erklären, daß ich mich von meiner früher hier ausgesprochenen Ansicht bekehrte. Bei der ersten Diskussion war ich nämlich der Meinung, daß dieser Paragraph kein so großes Gewicht verdiene, als man es in der Commission darauf legte, und selbst in der Kammer darauf gelegt wurde. Nähere Betrachtungen haben mir aber doch nachgewiesen, daß wirklich in diesem Paragraphen einer der wichtigsten und wesentlichsten Punkte zur Entscheidung kommt, und daß er keineswegs als ein ausserwesentlicher Gegenstand betrachtet werden darf, etwa als ein solcher Gegenstand, wobei es nicht der Mühe werth sei, der ersten Kammer und der Regierung gegenüber auf seiner Ansicht zu beharren. Man erkennt ja selbst in der bisherigen Diskussion von Seiten der Regierung an, welsch' hohes Gewicht die Verbindung der Kirche mit der Schule habe, und gerade in diesem Paragraphen kommt diese Verbindung zwischen der Kirche und Schule zur Sprache. Gerade dieser Paragraph ist es, der über diese Verbindung eine Bestimmung treffen soll, und so wie er sie trifft, mag er sie nun im Sinne der Regierung, oder der Commission treffen, so wird damit allerdings die wichtigste Frage für das ganze Gesetz und die Kirche und Schule entscheiden, die Frage nämlich, unter welchen Bedingungen Kirchendiener zugleich bei der Schule verwendet werden können. Wenn nun der Abg. Christ zur Unterstützung der Ansicht der Regierung und des Amendements der ersten Kammer die Behauptung auf-

stellt, daß hier der allgemeine Grundsatz festzuhalten sei, den er in Beziehung auf alle Staatsbeamten anerkennt, nämlich den Grundsatz vollständiger Unterwerfung unter den Willen und die Macht der Regierung, so bleibt er sich consequent. Allein gerade damit, daß er diesen Paragraphen in der Richtung empfiehlt, daß der Regierung das Recht gegeben werde, ihre Gewalt gegen die Schuldiener zu vermehren, gibt er Dasjenige zu, was wir nicht wollen, nämlich zu, daß dieser Paragraph weiter geht, als wir wünschen, daß er der Regierung weit mehr Rechte gibt, als wir wollen. Er gibt mit andern Worten zu, daß dieser Paragraph das Gegentheil von dem ganzen Gesetze ist. Wozu machen wir dieses Gesetz, und wozu soll es uns helfen? Es soll die Verhältnisse Derjenigen, die in der Schule angestellt sind, sicher stellen, und ihre Rechtsverhältnisse, ähnlich den Rechtsverhältnissen der Staatsdiener, reguliren. Wenn wir nun aber in dieses Gesetz einen Paragraphen aufnehmen, der da sagt, der Regierung stehe das Recht zu, einen bei einer Schule Angestellten zu der Kirche zu versetzen, so müssen wir vor Allen fragen, ob in Beziehung auf die Kirche ähnliche Rechtsverhältnisse bestehen? Dem ist aber nicht so. Bei der Kirche der Katholiken besteht nur ein sicheres Rechtsverhältniß auf einen Tafelgehalt von 300 fl., und bei der Kirche der Protestanten besteht keines, welches die Regierung als Recht anerkennt. Es bestehen zwar freilich große Rechte, allein sie liegen so sehr im Streit, daß man, wenn es sich von Gesetzen handelt, zugestehen muß, das Rechtsverhältniß der protestantischen Kirche sei nicht gesichert. Wenn wir nun ein Gesetz über Civilbiener machen, wenn wir annehmen würden, unser Dieneredikt über die Staatsdiener sollte uns vorgelegt werden, worin wir bestimmten, alle diese und jene Rechte stehen den Staatsdienern zu, und wenn wir in das nämliche Gesetz aber einen Paragraphen aufnehmen wollten, welcher sagte, der Regierung stehe das Recht zu, einen Staatsbeamten in einen Verwaltungszweig des Staats zu versetzen, welcher diese Rechte nicht besitzt, so würde man sagen müssen, damit habe die Regierung das Recht erhalten, das ganze Gesetz aufzu-

heben, und jeden Staatsdiener in eine Lage zu stellen, worin er rechtlos ist. Dieses geschieht gerade hier, denn wir machen ein Gesetz, welches sagt, die bei der Schule Angestellten haben diese und jene Rechte, allein die Regierung ihrerseits hat das Recht, irgend Einen ohne alle Vorbedingungen und ohne Angabe von Gründen in einen andern Zweig zu versetzen, wo er diese Rechte nicht hat. Es heißt dieß, wie der Abg. Welcker mit Recht bemerkt hat, mit der einen Hand nehmen, was man mit der andern gegeben hat. Man hat gesagt, es werde dieß nicht geschehen, allein was geschehen, und was nicht geschehen wird, weiß ich nicht. Ich könnte auch behaupten, es werde geschehen, und wenn ich es beweisen sollte, so könnte ich es auch nicht beweisen, gleichwie das Gegentheil nicht bewiesen werden kann. Ich frage mich aber bei Gesetzen nicht, was geschehen wird, und was nicht geschehen wird, sondern was geschehen kann, und daß es geschehen kann, nämlich daß die Regierung einen bei einer Schule Angestellten, der diese Rechte erworben hat, in die Kirche versetzen kann, ist klar. Daß es aber in einer sehr wichtigen Beziehung, nämlich in Beziehung auf die Pensionirung geschehen werde, hat der Herr Finanzminister selbst zugegeben, indem derselbe gesagt hat, dieser Paragraph sei notwendig, damit man diejenigen Diener der Schule, die man sonst zu pensioniren genöthigt wäre, nicht zu pensioniren brauche, sondern Mittel und Wege habe, sie der Kirche zuzuschicken, um dort die Pension aus einer Kirchenpräbende zu vermehren, die wir aus der Staatskasse nicht geben wollen, und die dem Diener dorten nicht durch ein Gesetz gesichert ist. Man kann allerdings sehr wünschen, daß der Pensionfond nicht noch erhöht werde. Wenn man es aber wünscht, so muß man nicht sagen, es werden damit die Rechte Derjenigen, die bei der Schule angestellt sind, gesichert, denn es wäre dieß eben wieder eine Aufhebung ihres Rechtes. Statt daß sie nach Jahrzehnten hindurch geleisteter Dienste eine Pension von der Schule zu fordern berechtigt wären, könnten sie sich der Gefahr ausgesetzt sehen, in die Kirche hinübergeworfen zu werden, und dorten in ein paar Jahren ihre Präbende zu verlieren. Daß alles Dasjenige ein-

treten wird, worauf der Abg. Kuenzer mit Recht aufmerksam macht, ist zuverlässig nicht zu bezweifeln; denn die beiden Stellen, die hier in Frage sind, nämlich der Fond und die Staatskasse werden Alles anwenden, um zu verhindern, daß eine Pension eines schon lange bei einer Schule Angestellten, weder auf den Fond noch auf die Staatskasse falle, und da die Regierung ohnehin das Recht hat, die Stellen in der Kirche zu besetzen, indem die Letztere nicht diejenige würdige Stellung einnimmt, die ihr gebührt, so ist allerdings zu fürchten, daß in sehr vielen Fällen, Lehrer, statt eine Pensionirung eintreten zu lassen, in die Kirche geworfen werden, womit abermals der Beweis geliefert ist, daß, wenn das Gesetz, so wie es in diesem Paragraphen nach dem Sinne der ersten Kammer und der Regierung lautet, angenommen wird, keine Rechtsverhältnisse sicher bestehen.

Sodann ist aber auch der Grund, worauf der Abg. Welcker aufmerksam machte, nach meiner Ueberzeugung doch kein so unerheblicher. Ich bin weit entfernt, von der jetzigen Zeit zu reden, allein man muß, wenn man Gesetze macht, auch die Zukunft in's Auge fassen, und es ist nicht zu verkennen, wie auch die Geschichte bewiesen hat, daß eine ultramontanische und eine jesuitische, kurz eine Richtung in die Kirche kommen kann, die der neueren Zeit widerspricht, und wenn eine solche Richtung käme, so wäre dieser Paragraph gewiß ein sehr bedenklicher. Er würde alsdann Jenen, die zwar zur Kirche gehören, aber ihre Hauptthätigkeit der Schule widmen, wie bereits gesagt wurde, gleich dem Schwert des Damokles über dem Haupt schweben. Sie könnten nimmermehr ihrer wahren Richtung folgen, sondern müßten fürchten, als verlaufene Schaafse betrachtet und in die Kirche zurückgestoßen, somit in ein Rechtsverhältnis gestellt zu werden, das keine Sicherheit gibt. Sie müßten fürchten, zur Strafe ihres sicheren Rechtsverhältnisses beraubt zu werden, und in ein anderes Verhältnis zu kommen, wo sie Denjenigen preis gegeben sind, die sich durch ihre Richtung in ihrem Glauben sehr beleidigt gefunden haben. Ich sage, es kann dieß kommen, und es sind vielleicht schon in anderen Ländern solche Symp-

tome bemerkbar, und es ist zu fürchten, daß sich diese Symptome nicht verlieren. Weil aber dem so ist, so warne ich Sie vor dem Strich dieser Bestimmung, indem hierdurch jene Symptome nicht vermindert, sondern vermehrt werden könnten.

Merk: Die Sache liegt nicht so tief, und ist nicht von der Wichtigkeit, die man ihr geben will. Es dürfte dieß die ganz einfache Betrachtung erweisen, daß ein Lehrer, mit dem man unzufrieden ist, es in der Regel vorziehen wird, in die Kirche überzutreten. Er wird dieß schon darum thun, weil er hier wieder eine Stelle erhält, auf welcher sein Einkommen der Besoldung gleich seyn wird, die er bezogen hat, er also nicht der Gefahr ausgesetzt ist, eine kümmerliche Pension zu erhalten, wenn er gar nichts mehr arbeiten will. Das bleibt immerhin richtig, daß wir diesen Entwurf nicht mehr an die erste Kammer zurückgeben können mit dem Antrag, unsere erste Fassung ganz anzunehmen, und da andererseits die Zahl der weltlichen Lehrer, um welche sich hier handelt, doch groß ist, so möchte ich wünschen, daß der Gesetzesentwurf wenigstens mit Modifikationen angenommen werde, und zwar mit Modifikationen, die besonders auch die Regierung über die Anstände beruhigen werden, die sie zu ihrem Vorschlag bestimmt haben, so zwar, daß man eine gewisse Zahl von Jahren festsetzt und den Paragraph in der Weise annimmt, daß nur solche Lehrer, die schon zehn Jahre lang an einer dieser Anstalten angestellt waren, nicht mehr gegen ihren Willen zur Kirche hingewiesen werden können. In einem solchen Fall ist gewiß nichts mehr zu wagen. Wenn ein Diener zehn Jahre lang auf seinem Posten angestellt war, oder die Regierung ihn darauf gelassen hat, so wird sie es wohl hier auf sich nehmen können, ihn auf die Gefahr hin zu behalten, daß er sich nicht mehr der Kirche zuweilen lassen, eine Gefahr, die nicht groß seyn dürfte, weil er sich diese Ueberweisung gefallen lassen wird. Der entgegengesetzte Fall wird wohl selten vorkommen, und bei dieser Seltenheit der Fälle sollte man ein Gesetz nicht fallen lassen. Mein Antrag geht sonach dahin, am Schluß des ersten Satzes des §. 8 noch beizusetzen: „als Lehramtsandidaten auf-

genommen, und in einer dieser Anstalten zehn Jahre hindurch als solche angestellt waren.

Posselt und Andere unterstützen diesen Antrag.

Kuenzer: Ich wollte denselben Antrag stellen, den der Abgeordnete Merk so eben stellte, und unterstütze ihn daher, indem ich mir für denselben nur anzuführen erlaube: ich habe mich nämlich in der, durch die Aeußerung des Herrn Finanzministers bestätigten Ansicht nicht geirrt, wenn ich gesagt habe, daß die Regierung vorzugsweise dadurch veranlaßt seyn werde, auf dem Strich dieses Zusatzes zu beharren, weil man die ohnehin schon große Pensionslast nicht noch mehr vergrößern will, und von diesem Standpunkte aus muß ich den Antrag des Abg. Merk unterstützen.

Wenn also dieses wirklich der Grund ist, wenn man ein Mittel sich vorbehalten will, wodurch die allzugroße Last der Pensionen nicht noch mehr vergrößert wird, indem man die Lehrer, die dem geistlichen Stande angehören, auch wieder in den Kirchendienst zurückversetzen, und ihre Pensionen also gleichsam auf die Dotation der Kirche anweisen will, so muß ich doch dabei wünschen, daß Diejenigen, die man in den Kirchendienst wieder zurückweisen will, in einer Zeit zurückgewiesen werden, wo sie noch Dienste leisten können, und daß man sie, wenn ich diesen Ausdruck brauchen darf, nicht vorher im Staatsdienst ganz ausnützt, und nachher der Kirche nur die Last auflegt, sie zu Tod zu füttern. Ich glaube, daß der von dem Abg. Merk bezeichnete Weg allein zu diesem Zwecke führt, und daß nur so die Härte, die man gegen die geistlichen Lehrer begeht, etwas gemindert wird.

Finanzminister v. Böckh: Der Hr. Abg. Kuenzer weiß ohne Zweifel, daß das Lehramt ein sehr beschwerliches und das Kirchenamt zuweilen ein sehr bequemes ist; daß ein Mann zehn Jahre lang als Lehrer gedient haben kann, und vielleicht die Kräfte nicht mehr hat, als Lehrer fortzudienen, während er ein Kirchenamt noch 30 Jahre lang zu versehen im Stande seyn mag.

Merk: Alsdann wird er es auch annehmen.

Christ: Der Abg. Sander besitzt die ganze eigenthümliche parlamentarische Kunst, zuerst seinen Geg-

ner in seinen Behauptungen zu entstellen, und nachdem er ihm andere Sätze in den Mund legte, zu widerlegen. Mir hat der Hr. Abgeordnete dieses abermals angethan. Zuerst hat er mir, in Beziehung auf die Staatsdiener, Sätze in Mund gelegt, woran ich in meinem Leben nicht gedacht habe, und nachdem er mich so festgenommen hatte, widerlegte er mich. Was wollen wir? Wir wollen nichts mehr und nichts weniger, als die Garantie des Staatsdieneredicts auch einer Klasse von Dienern zukommen lassen, die bis jetzt nicht unter dieser Garantie gestanden sind. Was berechtigt den Abg. Sander zu sagen, wir wollen die Ausdehnung der Staatsgewalt gegenüber von den Dienern? Wollen wir nicht gerade das Gegentheil, indem wir wünschen, daß diese Staatsdiener unter die Garantie der Verfassung gebracht werden sollen? Der Abg. Sander hat seine Ansicht geändert, und meint jetzt, mit dem Abg. Welcker, daß er durch die Schule die Kirche gefährdet sieht. Ich begreife aber nicht, wie dieser logische Mann einen solchen logischen Irrthum begehen kann. Wenn man nämlich nicht haben will, daß die theologischen Lehrer sich der Schule bemächtigen, so ist doch wohl klar, was zu thun ist. Man muß nämlich den Eingang in die Schule verschließen, aber nicht den Ausgang aus der Schule zu machen. Wir aber handeln ja gerade davon, den Ausgang offen zu lassen, um in die Kirche übertreten zu können. Jene Mitglieder müssen also consequenterweise darauf antragen, keine Theologen in der Schule anzustellen, nicht aber unmöglich machen, aus der Schule wieder hervorzutreten. Nun sagt aber der Abgeordnete Sander serner, das Schwert des Damocles hänge stets über dem Haupte dieser Männer. Ich möchte wissen, worin diese Furcht bestehe, und ob sie etwa darauf begründet ist, daß sie besorgen müssen, wieder in den Schooß ihrer Kirche zu kommen. Was ist es denn aber für ein Unglück, wenn sie wieder in diesen Stand zurückgehen, dem sie sich widmeten, und zu jener Kirche zurückkehren, in der sie erwachsen sind? Es werden übrigens der Fälle nur ganz wenige seyn, wo jemand wirklich genöthigt wird, dahin zurückzukehren. Das Hauptprinzip aber, um welches es sich hier han-

delt, ist allein das: die Garantie des Dieneredicts auch auf diese Klasse von Staatsdienern anzuwenden, und sie so zu behandeln, wie man alle anderen Staatsdiener behandelt, und wenn wir dieses wollen, so bleiben wir, was das Prinzip betrifft, in der Regel, während jene Mitglieder eine Ausnahme machen wollen, wofür sie wahrlich keine sichhaltigen Gründe vorgebracht haben.

Sander: Der Abg. Christ hatte die Gefälligkeit, mir eine Kunst zuzutrauen. Der Herr Abgeordnete be-  
sitzt aber auch eine Kunst, um die ich ihn jedoch nicht beneide, nämlich diejenige Kunst, Das, was er gesagt hat, zu läugnen, oder sich nicht mehr an Dasjenige, was er sagte, zu erinnern, was schon oft vorgekommen ist. Wie sind es fast bei ihm gewöhnt, daß er nicht mehr weiß, was er unmittelbar vorher gesagt hat. Was den logischen Widerspruch betrifft, dessen er den Abg. Welcker und mich beschuldigt hat, so will ich mich darüber jeder Bemerkung enthalten, und mich auf die Erklärung beschränken, daß mir der Abg. Christ auch in einer Art von logischem Widerspruch zu seyn scheint. Er will nämlich haben, daß diejenigen Lehrer, die zugleich Kirchenbeamte sind, gesichert werden, ja er hat sogar gesagt, man habe ihnen als Lehrern die Rechte des Dieneredicts gegeben, während er doch dem Paragraphen zustimmt, der dahin geht, diese Diener durch ihre Mitkoerzung in die Kirche geradezu dieses Rechts zu berauben. Dieß ist, wie ich wiederhole, ebenfalls ein Widerspruch.

Es wird hierauf der Antrag der Abgeordneten Christ und Schinzinger zur Abstimmung gebracht, wornach der Entwurf der Regierung wieder hergestellt werden solle, dieser Antrag aber verworfen.

Nach Verkündigung dieses Resultats der Abstimmung werden von mehreren Mitgliedern Zweifel über die Form der Abstimmung erhoben, und hiebei namentlich auf den Antrag des Abg. Merk aufmerksam gemacht.

v. Rotteck: In der Regel werden allerdings die Amendements vor dem Hauptantrag zur Abstimmung gebracht, allein hier sollte die umgekehrte Ordnung beobachtet, nämlich zuerst über den Commissionsantrag und dann erst über den Antrag des Abg. Merk abge-

stimmt werden. Diejenigen, die für den Commissionsantrag sind, werden, wenn dieser Antrag verworfen worden ist, auch für den Antrag des Abgeordn. Merk seyn, allein die Abstimmung über den Letzteren allein, und zum vorhinein kann nicht lauter seyn, weil Diejenigen, die den Commissionsantrag wollen, im Augenblick nicht wissen, was sie thun sollen. Erst, wenn die Mehrheit der Kammer das Mehr nicht will, wird auf den Antrag des Abg. Merk zurückgegangen werden müssen.

Merk: Der Commissionsantrag ist der Fundamentalantrag, und die Amendements müssen zuerst zur Abstimmung kommen. Wer meinem Amendment beiträgt, wird jenem nicht beitreten.

Weller: Ich werde für den Antrag des Abgeordn. Merk stimmen, wenn der Commissionsantrag verworfen ist, mich aber dagegen erklären, wenn er zur Abstimmung kommt, ehe über den Commissionsantrag abgestimmt ist.

Weller: Präjudizirliche Anträge sind immer zuerst zur Abstimmung gekommen, und präjudiciell ist der Antrag des Abg. Merk.

Kröll: Die Verbesserungsvorschläge sind ja immer zuerst zur Abstimmung gekommen, und ich weiß nicht, warum es hier anders gehalten werden sollte.

Sander: Ein Verbesserungsvorschlag, der etwas von dem Hauptvorschlag übrig läßt, ist allerdings zuerst zur Abstimmung gekommen, allein ein Antrag, wie derjenige des Abg. Merk, der dem Commissionsantrag vollständig entgegentritt, kann nicht zuerst zur Abstimmung kommen. Ueber denjenigen Antrag, der am weitesten geht, muß zuerst die Entscheidung erfolgen, und dieß ist der Commissionsantrag.

Staatsrath Frhr. v. Müdt: Der Vorschlag, welcher gemacht und unterstützt worden ist, würde der Ansicht der Regierung nicht entsprechen können, denn wenn innerhalb der ersten zehn Jahre eine solche Versehung nur möglich seyn sollte, so würde ein großer Theil der Fälle ganz ausgeschlossen, für welche gerade die Regierung diese Bestimmung getroffen hat; denn in den ersten zehn Jahren, also etwa von dem 25ten bis 35ten Jahre,

zeigt sich oft keine Unfähigkeit, und darum wird die Regierung auf ihrem Vorschlag beharren müssen.

Auf den Wunsch vieler Mitglieder wird die Discussion aufs Neue eröffnet.

Kuenger: Da die Güter der Kirche verfassungsmäßig garantirt sind, so können wir hier doch kein solches Gesetz beschließen, ohne vorher Denjenigen zu fragen, in dessen Besitz die Güter sind, und auf dessen Güter wir eine Zahl von Pensionen anweisen wollen. Es kann auch nur in dem Fall die Kirche ihre Einwilligung dazu geben, wenn, wie ich schon gesagt habe, die geistlichen Lehrer noch in einer Zeit in den Kirchendienst versetzt werden, wo sie noch Dienst leisten können, nicht aber erst alsdann, wo sie eigentlich nur als Pensionär der Kirche zugewiesen werden. Deshalb muß ich darauf beharren, daß der Antrag des Abg. Merk, in Betreff der zehn Jahre, angenommen werde, denn ich kann und werde niemals dazu stimmen, daß hier ein Gesetz, wodurch der Staat seine Pensionäre auf die Kirchengüter überweist, gemacht werde, ohne die Kirche vorher darüber zu hören.

Sander: Es besteht der Grundsatz, daß ein Dienstjahr in der Schule für 1½ Dienstjahr in der Kirche gerechnet werden, und daher kommt es, daß, wenn besonders noch ein junger Mann hinüber gesetzt wird, er bei weitem älteren vorgeht. Die Kirche hat aber auch einen Anspruch auf Beförderung und Besserstellung würdiger Männer, und kann nicht dadurch zurückgesetzt werden, daß zu jeder Zeit junge Leute aus der Schule hinüber kommen und ihnen mit mehr Dienstjahren vorgehen.

Staatsrath Frhr. v. Müdt: Diese Bestimmungen bestehen ja schon, und es ist nicht von einem neuen Gesetz oder davon die Rede, daß neue Bestimmungen gegeben werden. Dieselben sind evangelischer Seits sogar in der Kirchenraths-Instruction enthalten, und können also keinem Anstand unterworfen werden. Hier ist nur gesagt, daß diese Diener auf Pfründen zurückgewiesen werden, oder in den geistlichen Stand zurücktreten sollen. Die Regierung hat nicht entfernt die Absicht, dieselben als Pensionäre der Kirche zurückzuweisen, sondern

sie sollen diejenigen Dienste leisten, zu denen sie noch tüchtig seyn mögen. Endlich muß ich noch in Beziehung auf eine frühere Aeußerung des Herrn Abg. Sander bemerken, daß die Kirche, katholischer und evangelischer Seite, bei uns gehörig repräsentirt ist, und besonders in Beziehung auf die Besetzung der Pfründen, jedesmal der Antrag von der betreffenden Kirchenbehörde ausgeht. Haben sie Anstände, und finden sie, daß der Geistliche nicht die gehörigen Eigenschaften hat, so dürfen sie dieses geltend machen, und haben nicht zu fürchten, entbehrt zu werden. Solche Fälle sind auch schon vorgekommen, und ich glaube nicht, daß die Kirchenbehörden bis jetzt einen Grund zu Klagen hatten, so wenig als sie später einen solchen Grund haben werden.

Finanzminister v. Böckh: Man geht von einem Mißtrauen gegen die Regierung aus, das nicht begründet ist. Man unterstellt, die Regierung wolle unbrauchbare Lehrer im Interesse des Fonds für die Lehranstalten, und im Interesse des Pensionsfonds zu Kirchenpfründen befördern. Diese Unterstellung ist unzulässig. Die Regierung wird ihren Einfluß nicht anders ausüben, als sie ihn bisher bei der Besetzung der Kirchenämter ausgeübt hat, nämlich im Interesse der Kirche. Sie wird nichts thun, was dem Interesse der Kirche zuwider läuft, und namentlich keine untüchtigen Leute zu den Kirchenämtern berufen.

Trefurt: Ich kann dem Abg. Kuenzer nur entgegenhalten, daß ich die Besorgniß, die er aussprach, nicht theile, die Besorgniß nämlich, daß der Kirche gegen ihren Willen Lehrer, die für den Dienst nicht mehr brauchbar seyn sollen, aufgedrungen werden. Ich wiederhole, daß die Regierung dieses nicht wollen, es aber auch nicht können wird. In dieser Hinsicht ist es also nicht so bedenklich, wenn der Termin, nach welchem eine Versetzung gegen den Willen des Lehrers nicht mehr statt finden soll, etwas weiter gegriffen wird, als der Abg. Merk will. Ich halte nämlich diese Bestimmung nur im Interesse einzelner Lehrer, und nicht im Interesse der Kirche, für nöthig, glaube aber auch nicht, daß das Interesse der Kirche dadurch beeinträchtigt wird, und weiche in dieser Beziehung von derjenigen Ansicht

ab, die andere Redner hier aufgestellt haben. Ich gebe zu, daß die Fälle selten seyn werden, allein es ist sehr leicht denkbar, daß die Maßregel der Versetzung in die Kirche für einzelne Lehrer eine ungeheuerere Härte in sich schließen kann, und wenn der Abg. Christ gesagt hat, für solche seltene Fälle mache man kein Gesetz, so erwiedere ich ihm, daß gerade für diese höchst seltenen Fälle der Paragraph, von dem sich handelt, praktische Bedeutung hat, für alle anderen Fälle aber ihm diese Bedeutung nicht beizulegen ist, denn in den gewöhnlichen Fällen, wo nämlich nicht eine unüberwindliche Abneigung gegen den Beruf der Seelsorge in dem Individuum wohnt, sind Mittel genug für die Regierung vorhanden, ihm den Uebertritt angenehm zu machen, oder wenn ein Mann in seinem Beruf als Lehrer weniger brauchbar seyn sollte, so wird es nicht schwer seyn, die dienstpolizeilichen Mittel anzuwenden, um ihn etwa dadurch zur Einwilligung in eine solche Versetzung zu bewegen. Eine Vergrößerung der Pensionslast fürchte ich also von diesem Paragraphen nicht, denn die Fälle werden, wie gesagt, höchst selten seyn, wo derselbe einen praktischen Werth hat. Wohl aber kann der Fall vorkommen, daß für die Einzelnen eine außerordentliche Härte darin läge, und dieser Fall wird besonders nur dann eintreten, wenn gerade der Lehrer eine lange Reihe von Jahren in dem Lehrfach gewirkt hat. Hier kann auch ohne Gewissensbeugung schon die Angewöhnung an den Lehrerberuf und die Entwöhnung von der praktischen Seelsorge ein so starkes Motiv seyn, daß er den Rücktritt als ein großes Uebel ansieht, was es für manchen Andern und für ihn selbst nicht seyn würde, wenn er nicht schon so lange des geistlichen Berufs entwöhnt wäre. Wenn man daher bestimmte, daß Einer nach einer Dienstzeit von 15 Jahren nicht mehr gegen seinen Willen versetzt werden könne, so dürfte nach meinem Erachten die Regierung hiermit zufrieden seyn. Wenn ein Lehrer 15 Jahre lang zur Zufriedenheit der Regierung diente, und sie nach Ablauf dieser Zeit gar nicht veranlaßt ist, an seiner ferneren Brauchbarkeit zu zweifeln, so soll er die Dienerrechte haben, wie ein anderer Staatsdiener auch. Zweifelt die Regierung

dagegen an seiner weiteren Brauchbarkeit, so steht es ihr ja zu, ihn vor Ablauf dieser Zeit zu versehen.

Regenauer: Es ist vorhin auf den alten und weisen Baco hingewiesen worden, welcher gesagt haben soll: „Jeder Tag bringt etwas Neues“. Ich bestätige diese Wahrheit, und füge ihr einen Wunsch bei, nämlich den, daß doch auch der Tag kommen möge, der uns dieses Gesetz bringt. Wir haben im Jahr 1837 darüber discutirt; allein es kam nicht zu Stande. Vor mehreren Wochen ist es abermals in diesem Hause gewesen. Wir haben drei volle Sitzungen damit zugebracht, und die Diskussion glich damals einem Karren, der, hinten und vornen mit gleich starken Kräften bespannt, nicht von der Stelle kömmt. So ist es heute wieder, indem wir einen halben Morgen mit einem Punkt zubringen, ohne daß ich mir die Schwierigkeiten denken kann, die man in dieser Hinsicht der Kammer vorführt. Ich selbst bin in solchen Anstalten erzogen worden, wo vorzugsweise, ja ich möchte sagen, fast ausschließlich geistliche Lehrer angestellt waren. Ich habe erlebt, daß manche von diesen Lehrern in das Gebiet der Kirche übertraten und andererseits wieder Lehrer aus dem Gebiet der Kirche in das Gebiet des Lehrfachs kamen. Kein einziger Fall ist mir jedoch bekannt, der zu Besorgnissen derjenigen Art hätte Anlaß geben können, wie sie die Commission und andere Mitglieder herausgehoben haben.

Der Abgeordnete Trefurt hat selbst sehr richtig bemerkt, daß die Fälle nur höchst selten seyn werden, in denen gerade die Fassung, auf welcher die Commission bestehen zu müssen glaubt, einen praktischen Werth habe. Wenn es aber nur höchst seltene Fälle sind, in welchen die Fassung der Commission von Bedeutung werden kann, so frage ich Sie, warum Sie denn dieser höchst seltenen Fälle wegen ein Gesetz gefährden wollen, oder mit andern Worten, ob es klug, gerecht und billig gegen die große Klasse der Lehrer gehandelt sei, ein Gesetz, das zu ihren Gunsten gegeben wird, auf das Spiel zu setzen, bloß wegen einer Besorgniß in der Idee, oder wegen einer Besorgniß, die möglicherweise zwar gegründet seyn könnte, die aber durch specielle

Fälle nicht zu rechtfertigen, durch Beweise nicht begründet werden kann. Alles dieß bestimmt mich, den schon mehrfach gestellten Antrag zu unterstützen, der dahin geht, den Wünschen der Regierung, die auf guten Gründen beruhen, nachzugeben.

Mehrere Mitglieder bemerken, daß darüber schon abgestimmt sei.

Regenauer: Dem ist nicht so, denn die Diskussion mußte wieder eröffnet werden, da neue Thatsachen zum Vorschein gekommen sind. Es hat insbesondere der Herr Regierungs-Commissär Frhr. v. Rüdte eine Erklärung gegeben, die er vorher nicht abgegeben hatte, und ich bin überzeugt, daß Mancher von Ihnen, dem an dem Gesetz gelegen ist, wegen einer, ich möchte fast sagen, singulären Besorgniß dasselbe nicht scheitern lassen, sondern anders stimmen wird, als er vorhin gestimmt hat.

Welcker: Wenn der Stand, in dem man sich befindet, auch nur für seltene Fälle durch eine willkürliche verlegende Handlung bedroht ist, so ist doch der ganze Stand in seiner Rechtsicherheit als gestört zu betrachten, und dahin kann es kommen, daß man, um den Stand der Lehrer abhängig zu haben, das verderblichste Mittel wählen und größtentheils die Theologen dahin setzen wird. Uebrigens glaube ich nicht, daß man auf eine Frage, worüber schon abgestimmt ist, zurückkommen sollte.

Platz: Der Abhängigkeit des Lehrerstandes wird am besten dadurch vorgebeugt werden, daß man ihn nicht in Verhältnissen läßt, wo er gar kein Recht hat; denn das ist das Gefährlichste, wenn man nicht einmal beschränkte Rechte, sondern gar keine besitzt. Gerade Das hat aber kein Redner widerlegt, daß, wenn dieses Gesetz verworfen wird, der Stand der Lehrer nicht in einer besseren, sondern in einer schlimmeren Lage ist, als wir es haben wollen.

v. Rotteck: Die Erklärung des Herrn Staatsraths Frhr. v. Rüdte hat sich bloß auf den Antrag des Abg. Merk bezogen, und die Diskussion wurde nicht über denjenigen Punkt, worüber abgestimmt war, eröffnet. Ich halte es daher auch für durchaus man-

gemessen und der Geschäftsordnung bestimmt zuwider, daß jetzt die Hauptsache, worüber bereits mit entschiedener Stimmenmehrheit entschieden worden ist, nochmals in den Kreis der Verhandlung gezogen werden soll.

Staatsrath Frhr. v. Rüd: Am Anfang der Diskussion habe ich bemerkt, daß, nachdem die erste Kammer sich wiederholt mit der Regierung einverstanden erklärt habe, ein Antrag der zweiten Kammer, in Beziehung auf eine Abänderung des Gesetzes-Entwurfs rücksichtlich des §. 8 nicht mehr an die erste Kammer gelangen könne, weil sonst die Regierung gewissermaßen ihre eigene Ansicht widerlegen, nämlich zum drittenmal die erste Kammer veranlassen würde, von ihrer Ansicht und der Ansicht der Regierung abzugehen. So viel Konsequenz muß man der Regierung zutrauen, und sogar von ihr verlangen, daß sie nicht zum drittenmal einen Gegenstand an die erste Kammer kommen läßt, den sie für unwichtiger als das Zustandekommen des Gesetzes betrachtet hat.

Poffelt: Ich erlaube mir über die Frage, ob man auf einen Antrag, worüber schon abgestimmt worden ist, nochmals zurückkommen, oder ob mit andern Worten nochmals darüber abgestimmt werden soll, einige Bemerkungen. Die Erklärung, die uns von dem Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern gegeben wurde, und dahin lautet, daß das Schicksal des ganzen Gesetzes an dieser Frage hängt, verlangt nothwendig, daß man wieder darauf zurückkommt, und der Abg. Regenauer hatte Recht, wenn er nochmals darauf aufmerksam machte. So wünschenswerth die in Frage stehende Bestimmung wäre, so möchte ich doch nicht das Schicksal des ganzen Gesetzes davon abhängig machen. Wenn die Regierung weber auf den Antrag des Abg. Merk, noch auf den viel weiter gehenden des Herrn Berichterstatters: den Zeitraum bis auf 15 Jahre auszudehnen, einzugehen geneigt ist, und dieses geradezu erklärt, so würde ja, wenn wir jenen Anträgen beitreten würden, unser Gesetz, das so große Wohlthaten bringen soll, nicht zu Stande kommen.

Präsident: Demnach macht der Hr. Abgeordnete

den Antrag, daß über den Antrag des Abg. Christ nochmals abgestimmt werde.

Duttlinger: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Poffelt. Es hat nunmehr wieder eine halbstündige Diskussion über dieselbe Frage Statt gehabt, worüber abgestimmt worden ist, und diese Diskussion hat, wie ich wahrnahm, die Ansicht von vielen Mitgliedern geändert. Sie werden anders stimmen, als vor einer halben Stunde, und Sie haben auch das Recht, anders zu stimmen. Damit Sie aber Gelegenheit erhalten, von diesem Recht Gebrauch zu machen, wiederhole ich meine Unterstützung des Antrags des Abg. Poffelt.

v. Kottek: Ich erinnere mich nicht, daß dieß je geschehen ist.

Duttlinger: Es ist bei weitem nicht das erste mal, daß über denselben Gegenstand zweimal abgestimmt wird.

Vogelmann: Ich möchte mir nur an den Herrn Staatsrath Frhr. v. Rüd die Frage erlauben, ob aus seiner gegebenen Erklärung gefolgert werden darf, daß eine Zurückweisung der Geistlichen vom Lehrstande in ihren geistlichen Stand in dem Fall nicht Statt finden werde, wenn die beiden Kirchenbehörden sich dahin aussprechen, daß eine Zurückweisung im Interesse der Kirche durchaus unmöglich sei. Wenn ich recht gehört habe, so lag etwas Aehnliches in der gegebenen Erklärung, und ich wünsche darüber eine Antwort.

Staatsrath Frhr. v. Rüd: Zu einer solchen Erklärung kam ich, wie der Herr Abgeordnete selbst bemerken wird, in keinem Falle legitimirt sein, denn die Gründe, die die Kirchenbehörden haben können, um eine Versetzung eines Geistlichen, der bisher dem Lehramt angehört, zu beanstanden, müssen von der obersten Behörde zuerst erwogen werden, und aus dem Resultat dieser Erwägung wird sich ergeben, ob man die Gründe für hinreichend hält oder nicht; denn auf eine einfache Protestation hin wird sich, wie der Herr Abgeordnete wohl selbst anerkennen wird, die oberste Staatsbehörde nicht gleichsam die Hände binden lassen.

Vogelmann: Das sehe ich selbst ein, allein das war der Grund, warum ich mich bei der letzten Ab-

stimmung für den Commissionsantrag erklärt habe, indem nämlich der Fall eintreten könnte, daß Leute dem geistlichen Stande zurückgegeben werden, die durchaus nicht mehr dorthin taugen, die vielmehr pensionsreif sind.

Finanzminister v. Böckh: Der Herr Abgeordnete glaubt also, daß, wenn die Kirche in dieser Hinsicht einen souveränen Willen hätte, die Sache in Ordnung und geholfen wäre. Das ist aber nicht der Fall. Der souveräne Wille der Kirche ist nicht besser, als der souveräne Wille des Regenten nach Anhörung des Staatsministeriums.

Platz: Ich wünschte doch, daß es bei dem vorliegenden Gesetz nicht anders gehalten werden möchte, als es bei sonstigen Gesetzen auch gehalten wurde. Wir haben bei Gelegenheit der Diskussion des Strafgesetzbuchs unzählige Male den Grundsatz aufstellen gehört, daß man Gesetze nicht für seltene, sondern für die gewöhnlichen Fälle mache, und ich sehe nicht ein, warum man hier um solcher seltenen Fälle willen, die in 30 Jahren nicht einmal vorkommen, einen ganzen Stand der Wohlthaten dieses Gesetzes berauben, und Fälle, die fast jeden Tag vorkommen, nicht mehr in Rücksicht ziehen will, als es hier zu geschehen scheint.

Mohr: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Pöfßelt besonders darum, weil ich die Härte, die mehrere Redner in diesem Gesetz gegen den geistlichen Stand finden wollen, nicht darin sehen kann. Das Staatsdieneredict führt keine Zwangsanstalt mit sich, sondern es sind dort ausdrücklich die Bedingungen gegeben worden, wie sie in dem Regierungsentwurf und in dem Commissionsantrag bezeichnet sind. Einem jeden Individuum steht es frei, den Staatsdienst zu übernehmen, oder wenn ihm die Bedingungen missfallen, sich davon entfernt zu halten. Es mag also hiernach Einer bei seinem ursprünglichen Fach bleiben, denn die Bedingungen waren ihm bekannt, und wenn die Gesetzgebung ausspricht, daß, falls eine Untüchtigkeit von Seiten eines Individuums sich zeige, dasselbe in sein früheres Verhältniß aus Rücksicht auf die Staatsökonomie und die Finanzen zurückgewiesen werden könne, so glaube

ich, daß man von keiner Härte sprechen kann, sondern vielmehr diese Gründe alle Beachtung verdienen.

Sander: Da das Schicksal des Gesetzes in Frage steht, so muß ich auf meine frühere Bemerkung zurückkommen, daß ich dasselbe für ein Verfassungsgesetz halte, was es auch ist, und mir die Frage an die Regierung erlaube, wie es mit dem Fünftheil Functionengehalt zu halten sei, und ob dieser bei der Pensionirung der Lehrer abgezogen werden sollte?

Staatsrath Frhr. v. Rüd: erwiedert, daß es hier wie bei allen anderen Staatsdienern werde gehalten werden.

Sander: Ich muß wiederholt darauf aufmerksam machen, daß in dem Dieneredict nichts von dem Abzug eines Fünftheils Functionengehalt steht, und nur das Dieneredict soll ja hier Anwendung finden.

Staatsrath Frhr. v. Rüd: Es handelt sich hier um ein Gesetz, das für alle Unterthanen gilt und gegeben ist, und darüber kann kein Zweifel obwalten, daß die Staatsdiener mit ihren Rechten auch den Verbindlichkeiten, die durch das Finanzgesetz herbeigeführt werden, zu unterstellen sind.

Sander: Das Finanzgesetz von 1831 konnte unmöglich in seiner Fassung auf die Lehrer Rücksicht nehmen, für welche letztere nun in dem Jahr 1840 ein besonderes Gesetz gegeben werden soll. Wenn die Lehrer ganz allgemein dem Dieneredict unterstellt worden wären, so würde ich meine Frage nicht gemacht haben, allein das ist ja nicht der Fall, sondern sie stehen unter einem besondern Gesetz, und es wird seiner Zeit befritten werden, ob sie den fraglichen Abzug zu erleiden haben.

Staatsrath Frhr. v. Rüd: Dieses Gesetz ist noch nicht sanctionirt, und nicht promulgirt, und sofern man über den fraglichen Punkt Bedenkllichkeiten hätte, könnte leicht Fürsorge getroffen werden.

Staatsrath Jolly: Ich sehe nicht ein, warum eine Regel, die man im Jahr 1831 für eine gewisse Klasse von Dienern aufgestellt hat, nicht auch für andere Diener gelten sollte, die man nachher unter dieselbe Regel stellt.

Duttlinger: Ich muß nur der Ansicht widersprechen, die man schon zum zweitenmal ausgesprochen wird, daß nämlich das Gesetz, welches in diesem Augenblick den Gegenstand unserer Berathung ausmacht, ein Verfassungsgesetz oder ein Bestandtheil der Verfassung sei. Es könnte nur dann ein Verfassungsgesetz seyn, oder ein Bestandtheil der Verfassung werden, wenn es für ein Verfassungsgesetz oder einen Bestandtheil der Verfassung erklärt würde. Dieß ist aber nicht geschehen, und darum ist auch kein Grund vorhanden, der auch nur im Entferntesten dazu Veranlassung geben könnte, dieses Gesetz für ein Verfassungsgesetz anzusehen. Die bloße Bestimmung, die Verfassung, oder ein Bestandtheil der Verfassung soll auf eine Klasse von Staatsangehörigen Anwendung finden, worauf dieselbe oder derselbe bis jetzt keine Anwendung fand, ist durchaus nicht eine Verfassungsbestimmung, sondern eine gewöhnliche Bestimmung der Gesetzgebung, die zu einer Verfassungsbestimmung nur dann wird, wenn sie die Gesetzgebung für eine Verfassungsbestimmung erklärt, welches letzteres erst noch zu geschehen hätte.

Kuenger: Die verschiedenen Aeußerungen, die ich erst jetzt seit der Wiederaufnahme der Diskussion gehört habe, veranlassen mich noch zu einigen Bemerkungen. Wenn nämlich der Antrag des Abg. Merk oder der Antrag, wie er von dem Herrn Berichterstatter gestellt wurde, nicht angenommen werden sollte, man sich also ein Recht vorbehalten wollte, die Lehrer, die dem geistlichen Stand angehören, alsdann auch noch in die Kirche zurückzuweisen, wenn sie ganz untauglich geworden sind, und wenn ferner, wie ich besonders von der Regierungsbank habe hören müssen, der Kirche sogar das Recht bestritten werden will, untüchtige Diener nicht mehr anzunehmen, so sehe ich hierin geradezu nichts Anderes, als eine Verletzung der Verfassung, die der Kirche ihre Güter zu ihren kirchlichen Zwecken garantiert hat und nicht zu einer Pensionsanstalt für Staatsdiener machen wollte. Ich muß daher, obgleich ich nicht in der Eigenschaft als Vertreter der Kirche hier bin, doch als der einzige katholische Geistliche in dieser Kammer, im Namen der Kirche gegen einen solchen Beschluß mich verwahren.

Duttlinger: Von einem solchen Beschluß ist nicht die Rede. Das Kirchengut ist dazu da, um die Kirchendiener zu bezahlen, und hier handelt es sich nur davon, daß die Regierung in gewissen Fällen das Recht haben solle, dem geistlichen Stand angehörige Lehrer, die zugleich Geistliche sind, indem sie sonst nicht diesem Stande angehören könnten, in den Kirchendienst zu versetzen, somit also das Kirchengut zu dem Zweck zu verwenden, wozu es da ist, nämlich den Kirchendienst damit zu bezahlen.

Regenauer: Zu diesem Zweck ist es auch immer verwendet worden, und ich frage den Abg. Kuenger, woher er das Mandat hat, im Namen der Kirche zu sprechen, ob er wirklich ein Wort für die Kirche gesprochen hat, und ob sich nicht für die Kirche geradezu entgegengesetzte Ansichten geltend machen ließen, ob nicht die Kirche bis jetzt besonderes Interesse dabei hatte, daß geistliche Lehrer bei der Anstalt seien, ob es nicht geradezu eine Beschwerde für die Kirche wäre, wenn man diese Lehrer ausschließen wollte, und ob nicht die Kirche darauf dringen würde, daß solche Bestimmungen beibehalten werden, wie sie die Regierung haben will?

Finanzminister v. Böckh: Der Herr Abgeordnete Kuenger glaubt, die Regierung werde Lehrer, die zu dem geistlichen Stande nicht mehr tüchtig sind, gleichwohl dahin zurücksetzen. Ich frage ihn, wie er zu dieser für die Regierung beleidigenden Unterstellung kommt?

Baumgärtner: Die Besorgnisse des Abgeordneten Kuenger über die Bemerkung, welche der Herr Finanzminister gemacht hat, sind gewiß sehr ungegründet. Wenn ich den Herrn Finanzminister recht verstand, so ging seine Absicht bloß dahin, zu erklären, daß nicht einer Kirchenministerialsection ein unbedingtes veto zustehen könne, sondern der höchsten Staatsbehörde, nämlich dem Staatsministerium zustehen müsse, dieses veto gehörig zu prüfen, nämlich zu untersuchen, ob die Gründe, die vorgebracht werden, wichtig genug seien, oder nicht. In diesem und keinem andern Sinne scheint mir der Herr Finanzminister seine Erklärung gegeben zu haben.

Finanzminister v. Böckh: Ich glaube auch in der That nichts Anderes gesagt zu haben.

Kuenzer: Es ist von einer ganz anderen Behörde, als von der Kirchensection, hier die Rede. Ich war weit entfernt, etwas Beleidigendes sagen zu wollen; ich habe nur die Sache im Auge gehabt, und die Sache nur so genommen, wie sie wirklich sich verhält. Bis jetzt wurden alle diejenigen Lehrer, die dem geistlichen Stande angehörten, nur auf ihr Verlangen und auf ihre specielle Bitte auf Pfarreien versetzt. Es wird mir kein anderes Beispiel entgegengehalten und nachgewiesen werden können. Nach dem vorliegenden Gesetz aber, wenn es so werden soll, wie ich es nicht wünsche, könnte der geistliche Lehrer gegen seinen Willen auf eine geistliche Pfarrede gesetzt, und selbst die Kirche gegen ihren Willen, und ohne ihre Zustimmung zu Pfründevergebungen genöthigt werden.

Staatsrath Frhr. v. Müdt: Wenn ein katholischer Geistlicher als Lehrer angestellt war und entlassen wird, so frage ich, ob er nicht den Tischittel anzusprechen hat?

Kuenzer: Allerdings kann er dieses, allein eine Pfarrei kann er nicht ansprechen.

Christ: Daß ein Recht der Kirche auf die Pfründen existirt, ist keine Frage, und eine Verlegung der Kirche würde nur dann vorhanden seyn, wenn Jemand auf die Kirchenpfründen mit seiner Besoldung radicirt würde, der nicht Kirchendiener wäre. Wenn also weltliche Diener auf diese Pfründen radicirt würden, so hätte der Abg. Kuenzer recht, denn alsdann würde etwas geschehen, was gegen die Kirche wäre, und er würde schon als Abgeordneter das Recht haben, dagegen zu protestiren, weil er das Recht hat, gegen Alles, was gesetzwidrig ist, zu protestiren. Was aber die Frage betrifft, um welche sich die Discussion dreht, so hat er meines Erachtens Unrecht. Ich werde hier nicht auf die Frage zurückzukommen brauchen, ob das vorliegende Gesetz ein Verfassungsgesetz sei oder nicht. Von einem Verfassungsgesetz könnte man nur dann sprechen, oder eine Verfassungsfrage würde nur dann vorliegen, wenn ein Verfassungsgesetz abgeändert würde. Hier handelt es sich aber nicht von der Abänderung eines Verfassungsgesetzes, sondern von der Ausdehnung einer Bestimmung der Verfassung auf Personen, die bisher

die Rechte, die daraus hervorgehen, nicht hatten. Die Ausdehnung eines Verfassungsgesetzes, nicht aber die Abänderung eines solchen ist hier in Frage.

Was die Abstimmung selbst betrifft, so glaube ich allerdings, daß man über meinen Antrag nochmals abstimmen kann, allein ich sehe es ungerne, daß man sich genöthigt sah, nochmals auf diese Frage zurückzukommen. Hätte es sich bloß darum gehandelt, ob die Kammer zwischen meinem Vorschlag und dem Antrag der Commission zu wählen habe, so hätte mir die Kammer ohne Zweifel zugestimmt. Nachdem aber ein dritter Weg gewählt, nämlich ein Verbesserungsvorschlag gemacht wurde, der zwischen den beiden Principien in der Mitte lag, so haben Manche anders gestimmt, als sie sonst gestimmt haben würden. Ich sehe diese halbe Maßregel nicht gerne, und nachdem mein ursprünglicher Antrag verworfen worden ist, so muß ich gestehen, hätte ich lieber für den Antrag der Commission gestimmt, da nur entweder mein Antrag, oder der der Commission consequent ist.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer, ob über den Antrag des Abg. Christ, „den Regierungsentwurf wieder herzustellen, resp. der Aenderung der ersten Kammer beizutreten“ nochmals abgestimmt werden sollte?

Diese Frage wird bejaht, worauf der Antrag selbst nochmals zur Abstimmung gebracht, und nunmehr angenommen wird.

Zu

S. 14.

Staatsrath Frhr. v. Müdt: Auch hier muß ich bemerken, daß die Regierung, wie ich schon früher erklärte, bei ihrer ursprünglichen Fassung stehen bleibt. Es würde auch selbst nach der neuen Fassung, wie sie die Commission vorgeschlagen hat, gegenüber von den Lehrern und Professoren an den Mittelschulen ein ganz neues unangemessenes Verhältnis entstehen, und daher diese Fassung wohl reiflich zu erwägen seyn, indem sie nicht ohne Bedenklichkeiten ist. Es würde hierdurch auch der Absicht, welche die Regierung hat, in Beziehung auf die Stellung der polytechnischen Schule nichts zu

verändern, entgegengetreten, und das Verhältniß der Professoren bei den übrigen Mittelschulen, gegenüber der polytechnischen Anstalt, ein ungleiches werden, und die Regierung gehindert sehn, in späteren Fällen hier Versezungen und Veränderungen vorzunehmen. Es wäre, wie klar aus dem vorgetragenen Beispiel hervorgeht, eine förmliche Zurücksetzung der Lehrer bei den Mittelschulen, aus denen größtentheils die Lehrer zu der polytechnischen Anstalt übergetreten sind. Mein dringender Antrag ist daher der, die Fassung der Regierung, so wie sie die erste Kammer zum zweitemal beibehalten hat, hier ebenfalls anzunehmen, da dieser Gegenstand doch in der That nicht von der Bedeutung ist, um noch weitere Verhandlungen darüber eintreten zu lassen.

Platz: Ich trage auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, oder, was das Gleiche ist, auf Annahme des Vorschlags der ersten Kammer an, und glaube, daß es selbst nicht im Interesse der ehrenwerthen Lehrer der polytechnischen Schule liegen dürfte, dadurch das Gesetz fallen zu machen, daß die Kammer auf ihrem früheren Beschluß beharrt. Ich habe mich schon bei der früheren Gelegenheit dahin ausgesprochen, daß man diesen Paragraphen der Commission nicht annehmen möchte, und zwar aus demselben Grunde, weil ich das Schicksal des ganzen Gesetzes nicht an diesen einzelnen Paragraphen geknüpft wissen wollte, und ich überzeugt bin, daß, wenn das Gesetz nicht zu Stande kommt, auch für die Lehrer an der polytechnischen Schule ein weit größerer Nachtheil herbeigeführt würde, als der Vortheil wäre, der für sie aus der Annahme dieses Gesetzes mit dem fraglichen Paragraphen erwachsen würde. Es wird durch dieses Gesetz doch jedenfalls ein Rechtszustand gegründet, und da allgemein anerkannt ist, daß die zwei Dienergrade die guten Lehrer minder belästigen als die schlechten, so dürfte es doch wohl im Interesse des Standes im Allgemeinen liegen, daß das Gesetz auch nach der Fassung der Regierung angenommen werde. Wie wäre es denn gewesen, wenn der frühere Entwurf des Dienergesetzes durchgegangen wäre, worin eine geringere Zahl von Dienergraden aufgenommen war? Sie hätten dann weniger Rechte, als sie jetzt

erhalten sollen. Man hat schon bei der früheren Discussion den Grundsatz aufgestellt, daß der Stand der Lehrer in Vergleichung mit den übrigen Staatsdienern, rücksichtlich des Dienerebict's strenger behandelt werden müsse. Es ist dieß von der Kammer, in Beziehung auf einzelne Ausnahmefälle zugestanden worden, allein wenn ich nicht irre, hat man den Grundsatz so generalisirt, daß man anerkannte, es müsse der Stand der Lehrer auch in allen übrigen Beziehungen strenger gehalten werden, als der Stand der übrigen Staatsdiener, und ich muß daher auf's Neue meine frühere Erklärung wiederholen, und zwar nicht in Beziehung auf die Gegenwart, sondern die Zukunft. Es ist uns nämlich in Aussicht gestellt, daß die Regierung früher oder später einen Entwurf vorlegen werde, wodurch das Dienerebict in der Weise abgeändert wird, daß auch für die anderen Staatsdiener eine geringere Zahl von Dienergraden eingeführt werden solle. Wenn also ein solches Gesetz vorgelegt wird, so werden die beiden Kammern es annehmen, und dadurch aussprechen, daß auch die übrigen Staatsdiener ebenfalls nur drei Dienergraden unterworfen werden, indem die früher aufgestellten Grundsätze nur dahin führen, daß, wenn die anderen Diener auf drei Grade reducirt seien, nun auch bei dem Stand der Lehrer auf eine geringere Zahl reducirt werden müßte. Schon diese Consequenz spricht für die Wichtigkeit der hier aufgestellten Grundsätze.

Sand: r: Ich sehe voraus, daß bei der Erklärung der Regierung, sie beharre auf der Abänderung, welche die erste Kammer machte, daß nämlich die polytechnische Schule den Mittelschulen gleichgestellt werde, diese Abänderung mit derselben Majorität wenigstens wie der vorige Paragraph durchgehen wird. Darum erlaube ich mir, weniger zur Vertheidigung des Vorschlags der Commission, als vielmehr um meine eigene Ansicht über diese Sache zu begründen, einige Bemerkungen:

Der Antrag, wie ihn jetzt die Commission stellt, läßt der Regierung ganz freie Hand, die Organisation bei der polytechnischen Schule, die eine unvollständige ist, zu bewerkstelligen, wie sie will. Er läßt ihr diese freie Hand dadurch, daß es ihr anheim gegeben ist,

ordentliche Professoren zu ernennen, die bis jetzt nicht ernannt sind. Sie kann also, wenn sie findet, daß Lehrer bei der polytechnischen Schule sind, die sie eher den Mittelschulen gleichstellen will, und die Dinge lehren, die bei den Mittelschulen vorkommen, diese unter dem Gesetz über die Mittelschulen stehen lassen. Ist aber die ganze polytechnische Schule unter das Gesetz als Mittelschule gestellt worden, so ist dieß eine Herabwürdigung der polytechnischen Schule, wie sie jetzt besteht, und wie sie in allen Staaten anerkannt wird. Sie wird als eine Universität anerkannt, und von keiner Seite bestritten, daß sie einen großen Ruf im Ausland gewonnen habe, und zwar nur gewonnen durch die Tüchtigkeit ihrer Leistungen. Dieser Ruf kann dadurch nur verlieren, daß man sie den Mittelschulen gleichstellt; denn kein Lehrer an Universitäten wird nun so leicht zu der polytechnischen Schule übergehen, wie dieß bisher der Fall war. Man hat bei der früheren Diskussion selbst gesagt, der Zweck des Paragraphen sei der, die Verfassung von Professoren der polytechnischen Schule an andere Mittelschulen zu erleichtern. Von den Universitäten aus kann ein Lehrer nicht an die Mittelschulen versetzt werden, und so wird er nicht mehr an die polytechnische Schule gehen, weil er von ihr an die Mittelschule versetzt werden kann. Die neue Zeit hat aber die Nothwendigkeit der Gleichstellung der polytechnischen Schulen mit den Universitäten dadurch geboren, daß das dorten gelehrt werdende Wissen für die jetzigen Staatseinrichtungen ein eben so wichtiges und nothwendiges, denn das eigentliche gelehrte Wissen der Universitäten ist. Diese geschieht nun hier nicht, und ich fürchte, daß, wenn es im Ausland bekannt wird, daß die Lehrer an der polytechnischen Schule den Lehrern an den Mittelschulen gleichgestellt werden, die Besorgniß Wurzel faßt, es möchte dabei nicht bleiben, sondern es möchte die polytechnische Schule zu nichts Anderem bestellt werden, als zu der höhern Bürgerschule der Residenz. Diese meine Besorgnisse werden dadurch noch erhöht, daß die Organisation der polytechnischen Schule noch keine vollständige ist, und noch keine Sicherheit ihres Bestehens in sich selbst trägt. Ich bin weit

entfernt, der jetzigen Regierung auch nur den mindesten Vorwurf darüber zu machen, daß sie der polytechnischen Schule nicht die gleiche Sorgfalt widmet wie früher, allein ich fürchte, daß aus diesem Beschluß, der hier in Frage steht, ohne die Absicht, und selbst gegen den Willen der Regierung, alles das Schlimme folgen möchte, was ich besorge. Man hat Dasjenige nicht in der Macht, was die öffentliche Meinung darüber sagen und daraus schließen wird, daß man diese wirkliche Universität der Neuzeit nun mit den Mittelschulen gleichstellt. Durch diesen Umstand wird Jedermann nothwendig auf die Meinung kommen, man wolle nun die Organisation der polytechnischen Schule mehr der Organisation der Mittelschulen als der Organisation der Universitäten gleichstellen, indem man sonst wahrscheinlich diese Paragraphen nicht so angenommen haben würde. Ich sehe aber nicht ein, warum man so sehr darauf dringt, oder vielmehr sehe ich keine Besorgniß, die es rätzlich oder nothwendig machte, daß die Professoren der polytechnischen Schule, nämlich die Hauptlehrer der Anstalt, von der man anerkennt, daß eine Nothwendigkeit vorhanden sei, sie aus den Universitäten zu ziehen, nicht mit den Professoren der Universitäten gleichgestellt werden sollen. Das Lehrgesetz, so wie es jetzt zu Stande kommt, hat, was seine Hauptverschiedenheiten gegenüber von dem für die Universitätsprofessoren geltenden Dienerebiet betrifft, nämlich hinsichtlich besonderer Beförderungsgrade der Lehrer wegen Mißhandlung und Verleitung der Kinder zur Unsitlichkeit, keine Anwendung auf die polytechnische Schule; denn es ist gar nicht möglich, daß bei Zuhörern von 20 Jahren Mißhandlung oder Verleitung zur Unsitlichkeit vorkommt. Der Unterschied in Beziehung auf die Dienerebetsgrade reducirt sich nur auf einen einzigen Grad; denn dadurch, daß die polytechnische Schule eine höhere Anstalt ist, sind nämlich die Hauptlehrer höhere Diener, die überhaupt nur vier Grade und sogar in schwereren Fällen drei Grade unterworfen sind. In letzterer Beziehung besteht also gar kein Unterschied, und der einzige und wahre Unterschied besteht nur in dem höheren Rang in der Ehre und dem äußeren Ansehen. Gerade dieser

Punkt ist es aber, worin ich Gefahr sehe. Was würde man wohl sagen, wenn ich vorschlagen wollte, die Professoren der Universität in dieses Gesetz aufzunehmen? Würde man nicht behaupten, daß durch diese Gleichstellung mit den Gymnasial- und Pädagogiallehrern die Universitätsprofessoren in ihrem Ansehen verkürzt, daß ihr Ruf, und damit ihr Ansehen und ihre Wirksamkeit untergraben werde? Wenn aber dieses bei den Universitäten, bei diesem alten, starken und ehrwürdigen Baume der Fall ist, warum sollte es nicht bei jener jungen Pflanze und jenem zarten Baume, wie die polytechnische Schule ist, der Fall seyn? Wenn man anerkennt, es sei für die Universitäten von Schaden, so sehe ich wahrlich nicht ein, warum man nicht auch anerkennen will, es sei für die polytechnische Schule von Schaden. Diese hat ohnehin ihre treffliche Einrichtung und Anlage durch die immer steigende Anzahl von Schülern, deren es jetzt 400 sind, so sehr bewiesen, daß ich es wirklich für ein Unglück hielte, hier darauf zu bestehen, daß die Professoren der polytechnischen Schule den Lehrern der Mittelschulen gleichgestellt werden in einem Punkte, wo gar nichts Anderes in Frage ist, als Ehre und Ansehen. Wenn es sich noch daueben um Geld und um eine Vergrößerung der Pensionslast handelte, so könnte ich mir dieses starre Festhalten noch eher erklären, allein dem ist nicht so. Es liegt eigentlich nichts als die Frage vor, ob wir hinsichtlich des Rangs die polytechnische Schule den Mittelschulen oder mehr den Universitäten gleichstellen wollen? Die neuere Zeit fordert aber unbedingt, daß man Universitäten für die neuen Wissenschaften errichte, und daß man diese neuen Universitäten zu derselben Größe erhebe, zu welcher die alten erhoben worden sind. Ich würde überhaupt die Universität Heidelberg aufheben und mit der Universität Freiburg vereinigen, und es damit möglich machen, auf die letztere alleinige Universität größere Kräfte zu verwenden als auf die beiden; ich würde dagegen die polytechnische Schule nach Heidelberg ziehen, damit noch eine Ackerbauschule verbinden, und somit zum Ruhme des Fürsten und zum Segen des Landes mehr Nutzen stiftete, als jetzt hier durch die polytechnische Schule

geleistet werden wird, wenn wir diesen Paragraphen annehmen. Nach allem Diesem bestehe ich auf dem Antrag der Commission, und halte es für ein Unglück, wenn die polytechnische Schule den Mittelschulen gleichgestellt wird.

Ministerialrath v. Stengel: Der Vortrag des Herrn Abg. Sander beruht auf unrichtigen Voraussetzungen und Unterstellungen, wenn er behauptet, es soll die polytechnische Schule den Mittelschulen gleichgestellt werden. Davon enthält das Gesetz kein Wort, und es ist auch nicht die Absicht, hier über das Verhältniß der polytechnischen Schule zu den Mittelschulen irgend eine Bestimmung zu treffen. Der Gesetzesentwurf handelt von den Rechtsverhältnissen der Lehrer, und spricht aus, daß die Rechtsverhältnisse der Lehrer an allen höheren Lehranstalten gleich seyn sollen. Es ist in dieser Hinsicht ganz übereinstimmend mit der Bestimmung des Dieneredicts, welches sagt, die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener seien gleich. Die Mitglieder des Großh. Staatsministeriums werden ganz so behandelt, wie der geringste Kanzlist, sofern solcher nach dem Dieneredict zu behandeln ist. Daraus kann aber Niemand mit dem Herrn Abg. Sander schließen, die Stellung des Kanzlisten sei nun auch gleich zu achten der Stellung der Mitglieder des Großh. Staatsministeriums. Das sind Dinge, die so weit von einander unterschieden sind, daß es kaum zu begreifen ist, wie der Herr Abg. Sander im Ernst auf eine solche Idee kommen kann. Die Gründe, die dafür sprechen, daß die polytechnische Schule anders zu behandeln sei, als die Universitäten, sind früher so weitläufig auseinandergesetzt worden, daß ich nicht notwendig zu haben glaube, mich hierüber noch weiter auszusprechen. Der Herr Berichterstatter hat auch in seinem Bericht, den er am Anfang der Sitzung vorgetragen, die Sache mit klaren Worten dargestellt. Der ganze Unterschied, von dem sich hier handelt, ist nichts als ein Schein und eine leere Form. Was ist nun also der Grund, warum wir den Zusatz wegen der Lehrer an der polytechnischen Schule aufnehmen sollen? Wenn wir uns diese Frage mit klaren Worten beantworten sollen, so werden wir

finden, daß es nichts Anderes ist, als eine Sache der Eitelkeit, worauf die Regierung Gewicht legen soll, während doch die Fassung, wie sie dieselbe vorgeschlagen hat, zuverlässig mehr im Interesse der Anstalt liegt.

Erfurt: Ich glaube allerdings mit dem Herrn Regierungs-Commissär, daß sich die ganze Frage auf eine persönliche Eitelkeit reduciren wird, insoferne nämlich, als es überhaupt etwas Eitles ist, wenn ein Staatsdiener gerade auf diesen kleinen Unterschied, wie er hier besteht, ein Gewicht legt. So wie ich aber die Menschen kenne, und so wie die Regierung sie selbst beurtheilt, sind die Meisten in dieser Eitelkeit befangen, denn Eitelkeit ist es am Ende auch, wenn die Universitäts-Professoren sich durch die Aufnahme in diesen Paragraphen gekränkt gesehen hätten, welche Aufnahme ich für ebenso zweckmäßig gehalten hätte, als man es immer für nothwendig gehalten hat, in dem §. 14 von den Lehrern der polytechnischen Schule zu sprechen, denn am Ende ist ein realer Unterschied gar nicht vorhanden. Ich würde mich sogar veranlaßt sehen können, darauf anzutragen, in dem §. 1 zuerst die Professoren der Universitäten, dann die Lehrer an der polytechnischen Schule, und sofort die Lehrer an den Mittelschulen zu nennen, denn jene könnten sich über eine Verkümmernng ihres Rechtszustandes nicht beschweren, allein zu solchen neuen Vorschlägen ist jetzt keine Zeit mehr. Weil aber nach meiner Ueberzeugung kein wesentlicher Unterschied mehr vorhanden ist, so möchte ich nicht länger auf dem Commissions-Antrag bestehen, sondern wäre damit einverstanden, daß man nachgebe, nachdem die Kammer bei dem vorigen, meines Erachtens weit wichtigeren Punkt nachgegeben hat.

Vogelmann: Ich sehe mich veranlaßt, auch meine Ansicht über diesen Gegenstand auszusprechen, und den ich von dem Abg. Sander vorgebrachten Gründen im Allgemeinen beistimmend, nur noch die weitere Bemerkung hinzufügen, daß unsere polytechnische Anstalt durchaus keine Mittelschule ist, und wohl auch keine werden kann, weil sie die jungen Leute direct bis zum Staatsberamen heranzubilden hat. Sie wird sich vielmehr, nach dem seitherigen Aufschwung der Anstalt zu schließen, zu einer technischen Academie erheben, und daß

Verhandl. d. II. Kammer. 1840. 126 Prot.-Bst.

sie in dieser Hinsicht jetzt schon einen sehr großen Ruf im Auslande hat, dieß beweisen die academischen Lehrer, die von Universitäten aus sich an ihr anstellen lassen, dieß beweisen ferner die vielen Ausländer, die sie besuchen und von Universitäten und polytechnischen Schulen, wie Wien und München kommend, ihr den Vorzug geben. Meine zweite Bemerkung ist die, daß wenn irgend eine Stelle in's Gesetz gelegt wird, wodurch das Ansehen der Anstalt den Universitäten gegenüber im Geringssten beeinträchtigt werden könnte, alsdann die Ergänzung der Zahl der Lehrer an der polytechnischen Anstalt wohl etwas schwer seyn dürfte, indem solche mit Lehrern der Mittelschulen nicht wohl bewirkt werden kann, weil an der polytechnischen Schule viele Fächer gelehrt werden sollen, die man in andern Lehranstalten nicht findet, wohin z. B. Straßens- und Wasserbau, Architektur und Forstwissenschaft gehören. Aus diesen beiden, von mir angeführten Gründen, wünschte ich sehr, daß es der hohen Regierung möglich seyn möchte, dem Commissionsantrag, wie er jetzt vorliegt, Ihre Zustimmung zu geben. Es würde dieß im Interesse der ganzen Landes-Industrie seyn, und der große Ruf, den sich unsere Anstalt bis jetzt schon im Auslande erworben hat, würde ihr auch fernerhin erhalten werden.

Duttlinger: Auch ich hätte gewünscht, daß der Vorschlag der Commission angenommen worden wäre, weil es derselbe lediglich in die Macht der Regierung stellt, nach Verschiedenheit der Fälle der Vacaturen den Berufenen entweder unter Bestimmungen zu stellen, die jetzt das Gesetz enthält, oder aber unter Bestimmungen, wie sie die Commission will. Ich meine, daß dieß nothwendig seyn werde, wenn man bei Fällen der Vacaturen auf eine höhere Weise für die Ausbildung sorgen will. Es wird nicht möglich seyn, ausgezeichnete Gelehrte von Universitäten an unsere polytechnische Anstalt zu rufen, wenn der Berufene voraussehen muß, oder nicht nur voraussehen muß, sondern ihn zum Voraus angekündigt wird, die Regierung habe, wenn er die Stelle angetreten, die Macht, ihn auf jede Mittelschule im Lande, also von Karlsruhe weg nach Wertheim, oder Offenburg oder Konstanz zu setzen. Unter solchen

Bedingungen werden ausgezeichnete Gelehrte niemals einen Ruf an die polytechnische Anstalt annehmen. Man wird aber von Zeit zu Zeit in den Fall kommen, sich um ausgezeichnete Gelehrte an den Universitäten umsehen zu müssen, denn bei einer Anstalt, wie die polytechnische Anstalt eine ist, gehört, wenn sie ihren großen Beruf erfüllen soll, vorzugsweise dazu, daß einige ausgezeichnete Männer da seyen, an denen die übrigen hinausschauen müssen, und diese ausgezeichneten Männer muß man von Zeit zu Zeit suchen, wo man sie findet, also auch im Ausland.

Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit an die Herrn Regierungs-Commissäre noch die Frage, ob sie der Meinung sind, daß die Regierung das Recht habe, im Wege des Vertrags bei Vacaturen an die polytechnische Anstalt ausgezeichnete Lehrer mit der Zusicherung zu rufen, daß der Berufene alle diejenigen Rechte haben solle, die nach den Gesetzen des Landes einem academischen Lehrer zukommen? Wenn die Regierung neben dem Gesetz, wie es nach der Ansicht der ersten Kammer gegeben werden soll, oder mit andern Worten bei Wiederherstellung des letzten Paragraphen, so wie ihn die Regierung vorgeschlagen hat, dieses Recht zu haben glaubt, so stimme ich für die Herstellung des Regierungsentwurfs. Sollte dagegen die Regierung dieses Recht nicht haben, so stimme ich für den Vorschlag der Commission, und wiederhole nun meine Frage, ob der Regierung nach der Ansicht der Herrn Regierungs-Commissäre das von mir bezeichnete Recht zustehe.

Staatsrath Frhr. v. Rüd: Ich glaube allerdings, daß die Regierung das Recht haben wird, im Wege einer besonderen Uebereinkunft mit einem aus dem Auslande zu berufenden ausgezeichneten Manne eine Bestimmung dieser Art zu treffen, bin aber der Meinung, daß wenn diesen das Verhältniß klar wird, daß es sich nur um zwei Dienergrade handelt, die Derjenige, der un-tüchtig oder unfähig oder unordentlich ist, zu erstehen hat, er es übel nehmen würde, wenn man ihm nur eine solche Zusicherung geben wollte. Die Sache ist ja von ganz geringer Bedeutung, allein eine Gleichförmigkeit wurde für nothwendig gehalten, und in dieser Hinsicht

sollte man der Bestimmung, wie sie bereits in Vorschlag gebracht ist, von Seiten der Kammer die Zustimmung geben.

Ministerialrath v. Stengel: Der Herr Abgeordnete Duttlinger ist der Ansicht, oder hat die Besorgniß, wir möchten keine Lehrer an die polytechnischen Schule erhalten, wenn sie der Gefahr ausgesetzt seyen, auf eine Mittelschule versetzt zu werden. Ich habe diese Besorgniß nicht. Einmal wird jene Gefahr nicht vorhanden seyn; einem Lehrer der Forstwissenschaft kann man eine philologische Lehrstelle nicht wohl übertragen. Dann ist es ja in dieser Beziehung ganz dasselbe, ob Einer mit den Rechten eines Universitätslehrers angestellt wird, oder nicht, indem ja nirgends geschrieben steht, daß der Universitätslehrer nicht an eine Mittelschule versetzt, oder ihm ein anderes Amt übertragen werden könne. Es wird allerdings nicht geschehen, allein ein Gesetz besteht nicht, welches dieses verbietet.

Duttlinger: Dieß ist eine ganz neue Lehre, worüber ich mich nicht verbreiten will.

Gegen den Vorschlag aber, den der Abg. Tresfurt machen wollte, und der dahin ging, die Universitäts-Professoren auch in den §. 1. des Entwurfs aufzunehmen, muß ich bemerken, daß alsdann jeder Professor auf einer Universität als Professor nach Offenburg und jeder geistliche Rath und Professor der Theologie als Pfarrer nach irgend einem Ort versetzt werden könnte. Dieß geht aber nicht an.

Ministerialrath v. Stengel: Es wäre dieß ganz dem Gesetz gemäß.

Duttlinger: Dieß glaube ich nicht, denn unsere Regierung hat das Gesetz nie so ausgelegt und angewendet, und sie wird es auch niemals thun, so lange in unserem Lande die Wissenschaft den Schutz finden wird, den sie bis jetzt bei uns gefunden hat.

Tresfurt: Wenn der Herr Regierungs-Commissär Frhr. v. Rüd dem Abg. Duttlinger geantwortet hat, die Regierung vindicire das Recht für sich, wenn es nothwendig sey, einem von dem Auslande berufenen Lehrer für die polytechnische Schule die Rechte eines Universitäts-Professors zu gewähren, so bemerke ich, daß

die Commission mit ihrem Vorschlag, den ich heute machte, nichts Anderes wollte, als dieses Recht der Regierung, das ich noch keineswegs für so ausgemacht halte, wenn auch die Regierung es anspricht, anzuerkennen. Ich glaube, daß wenn die fragliche Bestimmung nicht im Gesetz ist, die Regierung dieses Recht nicht haben wird. Da es also besonders nur im Interesse der Regierung liegt, den Vorschlag anzunehmen, die Regierung ihn aber zurückgewiesen hat, so lege ich keinen Werth mehr darauf.

Sander: Ich beklage es immer sehr, wenn ich nicht das Glück habe, in meinen Ansichten mit den Herren Regierungs-Commissären zusammenzutreffen, und muß es noch viel mehr beklagen, wenn man andeutet, ich ver-rathe Mißtrauen gegen die Regierung, was schon darum meine Sache nicht ist, weil ich alsdann nicht verblümt sprechen, sondern es am Ende lieber deutlich heraus-sagen würde. Hier in dem vorliegenden Fall wird man mir aber am wenigsten entgegenhalten können, daß ich ein Mißtrauen gegen die Regierung kundgebe, indem ich ja gerade der Regierung ein Recht einräumen will, die Organisation der polytechnischen Schule nach ihrem Ermessen vorzunehmen, und ihr das Recht geben will, die Lehrer, die sie dort anstellt, nach den Grundsätzen des Dienerechts, wie die Universitätsprofessoren, oder nach den Grundsätzen der Mittelschulen, wie die Lehrer an letzteren zu behandeln. Daß aber die Regierung alsdann, wenn das Gesetz so zu Stande kommt, daß die Lehrer an der polytechnischen Schule unter demselben stehen, die Regierung keinen Vertrag mit einem Lehrer an dieser Schule unter andern Bedingungen als denen des Gesetzes schließen kann, ist mir wenigstens unzweifelhaft, denn dieser Vertrag würde gegen das Gesetz gehen und nicht gültig seyn. Weil wir aber anerkennen, daß solche Verträge nothwendig werden, und zur Aufrechthaltung des Rufes der polytechnischen Schule zweckmäßig sind, so hat die Commission, um es der Regierung möglich zu machen, ohne Verträge gegen das Gesetz noch Professoren von den Universitäten zur polytechnischen Schule zu erhalten, gerade ihren Vorschlag so eingerichtet, und es kann der Regierung gewiß nimmermehr in

den Sinn kommen, gegen diesen Vorschlag nur darum anzukämpfen, weil sie sagt, er beruhe lediglich auf Eitelkeit der Lehrer der polytechnischen Schule. Er beruht nicht darauf, denn obgleich es wahr ist, daß hier allerdings eine Eitelkeit der Sache unterliegt, so liegt nicht auf der Seite der polytechnischen Schule, sondern es liegt die beleidigte Eitelkeit auf Seite Jener, die ihre Stellung an den Mittelschulen im Auge haben, und nicht begreifen können, wie ein Lehrer an einer polytechnischen Schule, der nur Maschinenbaukunde zu lehren hat, mehr seyn soll, als Derjenige, der griechisch und lateinisch conjugiren lehren kann. Dort in den Lehrern des klassischen Alterthums liegt es vielleicht eher, warum man nicht haben will, daß die Lehrer der praktischen Neuzeit der polytechnischen Schule über die Mittelschulen erhoben werden.

Regenauer: Ich habe mich nur erhoben, um den Antrag des Abg. Platz zu unterstützen, der dahin geht, den Regierungsentwurf nach seiner ursprünglichen Fassung wiederherzustellen. Ich thue dieß aus zwei Gründen. Ich thue es zunächst besonders darum, weil mir der Vorschlag der Commission nicht gefällt, sondern der der Regierung in meinen Augen den Vorzug verdient. Warum ich den letzteren vorziehe, habe ich schon früher auseinandergesetzt, und will dem damals Gesagten nur noch wenige Bemerkungen hinzufügen. Der Vorschlag der Commission gefällt mir nicht, denn sie führt in diese Klasse von Lehrern eine eigene Kategorie ein. Sie spricht von ordentlichen Professoren, und wenn sie von den Universitäten redet, so spricht sie, wie wenn es sich von der polytechnischen Schule handelte. Daraus scheint hervorzugehen, daß die außerordentlichen Professoren auf der Universität, die bis jetzt, so viel ich weiß, Staatsdienerrechte hatten und unter den Bestimmungen des Dienerechts standen, schlimmer behandelt werden sollen, als die ordentlichen, daß also hier eine Ausnahme gemacht werden solle. Andererseits würde sie bei der polytechnischen Schule eine neue Klasse von Lehrern einführen, indem zu den Professoren, die doch ordentliche Professoren sind, noch eine andere Klasse käme, die vorzugsweise ordentliche Professoren genannt würden. Es müßte die

Regierung, die bis jetzt solche Benennungen nicht ertheilt hat, einzelne Lehrer insbesondere zu ordentlichen Professoren ernennen; allein ich frage, in welcher Lage sie dießfalls wäre, und wie sie diese Lehrer ernennen, ob sie nur die Häupter und Vorkstände der Fachschulen, oder nur die ältesten Lehrer oder die Würdigsten ernennen sollte?

Das Verdienst ist nämlich nicht immer an der Spitze, und ein Lehrer, der an einer Vorschule Unterricht ertheilt, mag vielleicht zu den tüchtigsten gehören. So kann es auf der Universität und an der polytechnischen Schule seyn, wie es denn überhaupt im Lehrfache ist. Auf welche Weise soll nun die Regierung solche ordentliche Professoren ernennen? Man wird einsehen, daß dieß bei einer Anstalt und besonders bei einer neuen Anstalt, die den Unterschied zwischen den ordentlichen und außerordentlichen Professoren noch gar nicht kennt, nur zur Eifersucht und zu Verdrüßlichkeiten aller Art Anlaß geben könnte. Ich würde mich zu einem Antrag in der Tendenz der Commission noch verstehen können, wenn ich glaube, daß die Fassung der Regierung, welche die erste Kammer annahm, allen den Besorgnissen Raum gebe, wie sie der Abg. Sander vorhin in einer allerdings sehr milden, die Herzen gewinnenden Weise darstellte. Ich gestehe, ich bin mit ihm — was auch ganz meiner Stellung angemessen ist, für Beförderung der Industrie und aller Anstalten, die die Industrie hervorruft. Ich bin es nach meiner ganzen Geistesrichtung, so wie nach der Vorbildung, die ich genossen, und habe dieß auch immer beihätigt. Ich erkenne ferner mit dem Abg. Sander an, daß die polytechnische Schule der Schlußpunkt für die Ausbildung zur industriellen Thätigkeit ist, gleichwie die Universitäten der Schlußpunkt auf dem Vorbereitungsweg zur streng wissenschaftlichen Bildung sind. Daraus aber, daß die polytechnische Schule mit den Universitäten hierin gleichen Schritt hält, und gleiche Stellung einnimmt, folgt nicht, daß ich anerkennen muß, daß, da nun einmal die Universitäts-Professoren fünf Strafsgrade haben, falls sie, was gewiß zu den höchst seltenen Ausnahmen gehört, sich einer solchen Correction schuldig machen, auch die

Professoren der polytechnischen Schule fünf Strafsgrade haben müssen, und die Gleichheit von oben bis unten festgehalten werden muß. Ich sage, die Parität ist vorhanden; denn der Ehrenmann — und alle Männer an der polytechnischen Schule sind meines Wissens Ehrenmänner — steht unter dem Bereich des Dienerebict's; ihm ist es gewiß gleichgültig, mag er nun nach diesem Gesetz mit drei Strafsgraden oder nach dem Gesetz, das für die Professoren der Universität gilt, mit fünf Strafsgraden bedroht werden. Für den Ehrenmann ist somit nichts zu fürchten. Wenn aber ein Mann dahin berufen wird, dem man mit Strafsgraden entgegen treten müßte, so möchte ich wissen, warum dieser besonders in Schutz genommen werden sollte.

Wir machen ein Gesetz für eine neue Klasse von Dienern, oder für eine solche Klasse, die bis jetzt kein solches Gesetz hatte. Warum sollen wir dabei nicht nach den bisher gesammelten Erfahrungen das Gesetz machen? Ich muß wiederholt an den Wahlspruch des alten Vacco erinnern, welcher gesagt hat: „Jeder Tag bringt etwas Neues.“ Machen wir also dieses neue Gesetz, nehmen wir den Gesetzesentwurf an, denn es sind darin die Ansprüche der heutigen Lage berücksichtigt. Es ist freilich die Besorgniß geäußert worden, man werde keine tüchtige Leute aus der Ferne her berufen können. Ich glaube dies nicht, und ich glaube weiter, daß sich diese Berufung der Lehrer für eine polytechnische Schule nach ganz andern Rücksichten richten muß, als die Berufung der Lehrer für die Universitäten. Auf den Letzteren ist es weniger um die Praxis und das Lehrtalent, als um die Wissenschaft, oder die Masse der Wissenschaften, die der Mann dahin bringt, zu thun. Ganz anders verhält es sich mit einer polytechnischen Schule. Diese hat eine rein praktische Richtung, und ich würde es für durchaus fehlerhaft halten, wenn die Regierung eben nur fremde Gelehrte, mag auch ihr Ruf in theoretischer Hinsicht noch so groß seyn, herbeizöge, ohne sich erst ihrer practischen Richtung versichert zu haben. Es wird daher der Ruf solcher Lehrer nach ganz andern Gesichtspunkten sich richten müssen, und man wird zugeweiße die tüchtigen practischen Männer suchen, die

vielleicht durch das Lehramt in den höheren Bürgerschulen herangebildet wurden. Das praktische Leben gestaltet sich auf eine ganz andere Weise, und nimmt einen ganz andern W:g, als das gelehrte Studium auf der Universität, und was besonders die Fachschulen an der polytechnischen Anstalt betrifft, so sind ohnehin andere Rücksichten zu nehmen. Da wird man die Professoren für den Wasserbau, Straßenbau und das Forstfach aus dem praktischen Leben suchen. Ich meine wenigstens, daß dies sehr gut wäre, denn die Professoren für den Straßenbau, Flußbau und das Forstfach, die noch nie Straßen gebaut, Flüsse corrigirt und Waldungen bewirthschaftet haben, würden am Ende auch schlechte Lehrer seyn. Wenigstens wäre es sehr leicht möglich, daß Derjenige, der auf dem Gelehrten-Catheder einen Lichtstrom von Weisheit und Kenntnissen um sich verbreitete, da, wo es sich davon handelt, das Wissen practisch zu machen, und in's Leben zu führen, ein schlechter Lehrer seyn würde. Alle diese Betrachtungen sollen nur dahin führen, den Gesetzesentwurf anzunehmen.

Duttlinger: Was die letzte Bemerkung betrifft, so sollte man eigentlich daraus schließen, daß man nur in unserem Lande praktische Talente finde, und daß nur bei uns Straßenbau und Wasserbau zu Haus seye. Wenn dieß nicht der Fall ist, so wird wenigstens diese Bemerkung nicht zu einem Argument für denjenigen Satz dienen, der dadurch hat unterstützt werden sollen, den Satz nämlich, daß man bei Besetzung der Lehrstellen bei der polytechnischen Anstalt oder bei Vocationen für dieselbe durch andere Rücksichten geleitet werden müßte, als bei Besetzung der Universitätslehrerstellen. Ich sage, daß man durch dieselbe Rücksicht, nämlich die Rücksicht der Tüchtigkeit, geleitet werden muß. Die Tüchtigen sollen berufen werden und zwar daher berufen werden, wo man sie findet. Wenn sie im Ausland sind, so sollen sie aus dem Ausland berufen werden. Auf eine weitere Erörterung der Sache will ich mich nun nicht mehr einlassen, sondern nur noch auf den Unterschied aufmerksam machen, der zwischen dem Vorschlag der Commission und dem der Regierung besteht. Dieser Unterschied ist einfach der, daß der Vorschlag der Commission dahin

geht, die Regierung soll das Recht haben, an die polytechnische Anstalt Gelehrte zu rufen, die sie für tüchtig findet, mit der Zusicherung, daß sie in diejenigen Rechtsverhältnisse gesetzt werden sollen, die den Universitätslehrern zukommen, während der Regierungsentwurf das Gegentheil will. Er will nämlich, die Regierung soll nicht das Recht haben, in die polytechnische Anstalt Gelehrte mit denjenigen Rechtsverhältnissen zu rufen, welche den Universitätslehrern zukommen. Ich meines Orts bin aber für den Vorschlag, der das Recht der Regierung in dieser Sache ausdehnt. Im Interesse der Anstalt werde ich daher unbedingt für den Vorschlag der Commission und nicht für die Wiederherstellung des Entwurfs der Regierung stimmen, weil ich die Frage, die ich mir an die Regierungs-Commission zu richten erlaube habe, anders beantwortet, als der Herr Regierungs-Commissär sie beantwortet hat. Ich meine nämlich, man müsse auf diese Frage antworten, daß die Regierung in ihren Rechten beschränkt sei, und sich durch dieses Gesetz selbst darin beschränkt habe. Der Entwurf der Commission will nämlich, daß die Lehrer an der polytechnischen Schule unter einem andern Gesetz stehen sollen, als die Lehrer an den Universitäten, die Fälle ausgenommen, wo die Regierung das Gegentheil für angemessen hält, mit andern Worten, diejenigen Fälle ausgenommen, wo die Regierung für angemessen hält, bei der Anstellung eines Professors an der polytechnischen Anstalt das Prädikat "ordentlich" zu verleihen. Ich sehe bei dieser Ausdehnung der Rechte der Regierung nichts Bedenkliches, sondern vielmehr etwas im Interesse der Anstalt Nothwendiges.

Welcker: Ich unterstütze ganz die Ansichten, die der Abg. Duttlinger ausgesprochen hat, und will nur auf ein einziges Moment, das in der früheren Diskussion herausgehoben wurde, Anwendung davon machen. Damals hat man die unbedingte Gleichstellung der polytechnischen Schule mit den Universitäten darum besprochen, weil man einen Blick auf den Geist der Schüler warf. Ich selbst kenne diesen Geist zu wenig, als daß ich mir ein Urtheil darüber erlauben könnte. Ist aber ein etwas zu materieller Geist hier und da sichtbar ge-

worden, so wird die Regierung wohl von selbst ermessen, daß diesem Uebel nicht dadurch gesteuert werden kann, daß man die Anstalt mehr oder weniger auch im äußerlichen Schein herabsetzt, sondern es gibt dazu ein Mittel, das durchgreifender und wichtiger ist. Ueberall da, wo die Schüler sich nur mit den materiellen Verhältnissen des Lebens beschäftigen, und nicht die höhere Idee des Lebens die Gemüther ergreift, wird das Leben selbst etwas in das Gemeine fallen, und darum würde ich für wohlthätig halten, daß ausgezeichnete Männer, wie sie in der Regel nur auf Universitäten zu finden sind, in diese Anstalt versetzt würden, die durch ihren Vortrag die Richtung auf das Höhere lenken könnten. Ein solcher Mann könnte dann vielleicht auch durch einige Stunden in den oberen Klassen des Lyceums wohlthätig wirken, und würde eine Zierde der ganzen Stadt Karlsruhe seyn. Seine Vorträge könnten sich auf Geschichte oder Moralphilosophie ausdehnen, allein solche Männer wird man von den Universitäten nicht erhalten, und ihr wohlthätiger Einfluß auf die höhere Entwicklung und Bildung wird fehlen, wenn man ihnen nicht wenigstens eine Gleichstellung mit den Universitätsprofessoren anbietet kann.

Staatsrath Frhr. v. Müdt: Ich kann nur wiederholt darauf aufmerksam machen, zu welchen Umständen und Verdrüßlichkeiten es führen würde, wenn einzelnen Lehrern bei der polytechnischen Anstalt eine, wäre es auch nur formell höhere Stellung gegeben werden wollte, als den andern. Man hat von jeher eine gewisse Billigkeit und Gleichförmigkeit beobachtet. Wenn nun aber eine gewisse Stelle erledigt, und ein Lehrer, der ausgezeichnet seyn kann, hereingeführt würde, so gebe ich zu bedenken, welche Mißstimmung es bei den Vorhandenen, die nicht schon in dieser, der Form nach, höhere Stellung eingetreten sind, herbeiführen müßte, wenn sie nun nicht auch gleichgestellt würden. Die Lehrer an der polytechnischen Anstalt können ja alle, wie bereits bemerkt worden ist, in ihren Fächern nützlich und wohlthätig wirken, und es ist da in der That kein Grund zu einem besondern Privilegium oder einer formellen Auszeichnung des Einen vor dem Andern vorhanden. Es dürfte wohl in

jedem Fall der Regierung heimgegeben werden, nach den Bestimmungen des Gesetzesentwurfs, wie sie ihn selbst vorgeschlagen hat, darauf bedacht zu seyn, wie in vor kommenden Fällen bei der polytechnischen Anstalt gleich andern Anstalten auch für eine angemessene Besetzung gesorgt werden kann und soll. Findet die Regierung wirklich, daß diejenige Form, wovon die Rede war, besonders nothwendig ist, um ausgezeichnete Männer zu erhalten, so kann sie nach gemachten Erfahrungen immerhin auf eine Abänderung des Gesetzes antragen. Zur Zeit kann ich aber versichern, daß ich die Besorgniß nicht habe, es möchte wegen jener Form irgend Einer, der den Ruf unter dem Anerbieten einer gehörigen Besoldung erhält, zurückbleiben werde, und wir werden auch bald in dem Fall seyn, ein Beispiel in dieser Beziehung zur Kenntniß zu bringen.

Platz: Der Hauptgrund, daß ein Ausländer sich nicht leicht herbeiziehen lassen werde, wenn das Gesetz nach dem Urtrage der ersten Kammer zu Stande kommt, ist widerlegt, und ich will nur noch Da's beifügen, daß die Zeit kommen wird, wo zu erwarten ist, daß die polytechnische Schule im Inlande solche Leute findet, die man bei ihr anstellen kann, und man nicht mehr nothwendig hat, sich an das Ausland zu wenden. Was die Besorgniß wegen der Besetzung betrifft, so ist diese ebenfalls grundlos, denn es handelt sich ja hier von Fachlehrern, z. B. Lehrern im Forstwesen, Wasserbauwesen u., und diese setzt man nicht an Mittelschulen.

Der Antrag des Abg. Platz auf Annahme der Abänderung der ersten Kammer wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen, worauf die Hauptfrage zur namentlichen Abstimmung kommt:

Soll der Gesetzesentwurf, wie er sich nach den Beschlüssen der ersten Kammer gestaltet, welchen nun die zweite Kammer beigetreten ist, angenommen werden?

Diese Frage wird mit Ausnahme von neun Stimmen (Aschbach, Gerbel, Grether, v. Isstein, Kuenzer, Rindeschwender, Sander, Steinam und Welcker) von 46 Mitgliedern bejaht.

Die Tagesordnung führt nun auf die Diskussion des Gesetzesentwurfs, die Bürgschaftsübernahme des Staats für die Schulden, welche die Concurrenz-Gemeinden zur Deckung der Kosten für den Elz- und Dreisamkanal contrahiren, betreffend.

Die Commission trägt auf unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfs nach der Regierungsvorlage

(Achtes Beilagenheft, Seite 79 und 80)

an; macht aber den weitem Vorschlag, den Wunsch in's Protokoll niederzulegen:

„die Großherzogliche Regierung möge diese, für die betreffenden Gemeinden so wichtige Angelegenheit in weitere Erwägung ziehen, und wo möglich noch auf diesem Landtage zu Aufbringung der weitem nöthigen Mittel geeignete Gesetzesvorlage machen.“

Finanzminister v. Böckh: Im Interesse der Abklärung der Diskussion will ich bemerken, daß es überflüssig ist, über den Wunsch, der nach dem Antrage der Commission in's Protokoll niedergelegt werden soll, eine Erörterung zu pflegen, weil ich Ihnen die Versicherung geben kann, daß Sie in wenigen Tagen wegen dieses Gegenstandes noch einen Gesetzesentwurf erhalten werden.

Die Kammer erklärt sich bei dieser Versicherung für beruhigt, und nimmt die einzelnen Artikel des Entwurfs, die der Reihe nach zur Diskussion ausgesetzt werden, ohne Erinnerung an.

Der Gesetzesentwurf selbst erhält von 55 Mitgliedern die einstimmige Genehmigung der Kammer.

Nettig bittet hierauf um das Wort und bemerkt: Der Bericht über die Mittheilung der ersten Kammer in Betreff der Revision des Forstgesetzes ist fertig, und könnte, so weit es die Motion, die in der ersten Kammer gemacht worden, selbst betrifft, in der nächsten Sitzung vorgetragen werden. Es sind aber im ersten Theile wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Forstpolizei Anträge gestellt worden, mit denen die verschiedenen Wünsche, die sich in Petitionen finden, in unzertrennlicher Verbindung stehen, weshalb ich schon früher die Bitte an die Petitions-Commission gestellt

habe, es möchten jene Petitionen kurzer Hand an die zur Verathung jener Motion niedergesetzte Commission gewiesen werden. Dieß ist bis jetzt nicht geschehen, und ich muß also voraussetzen, daß die Berichte, die von der Petitions-Commission zu erstatten sind, vorangehen, und die von den Petenten dort ausgesprochenen Wünsche in den Hauptbericht aufgenommen werden, um so ein Ganzes bilden, und nicht stückweise verschiedene Anträge zur Verathung bringen zu müssen.

Zentner: Es wird vielleicht das Zweckmäßigste seyn, wenn man die Verlesung des Berichts, den ich zu erstatten habe, mit der Verlesung des Berichts des Abg. Nettig verbindet, und die Einleitung trifft, daß die Diskussion über beide zugleich Statt findet.

Nettig: Es findet hier doch ein wesentlicher Unterschied Statt. Wenn jener Petitionsbericht Anträge enthält, die eine Ueberweisung an's Staatsministerium zur Folge haben, sei es mit Empfehlung oder nur zur Kenntnißnahme, so ist den Petenten auf diesem Wege doch nicht so geholfen, als wenn ihre Wünsche zugleich in meinen Bericht aufgenommen, und einer Adresse einverleibt werden. Ich muß deshalb auf den Vorschlag der Commission zurückkommen, daß der Petitionsbericht vorangehen, und die Commission für die Motion über das Forstwesen den erforderlichen Gebrauch davon mache, nämlich in ihren Bericht nach Umständen das Weitere aufnehmen.

Zentner: Ich vereinige mich mit dieser Ansicht.

Bekk: Es wird am angemessensten seyn, wenn der Petitionsbericht morgen verlesen wird, so daß dann übermorgen die Commission ihren Bericht ergänzt vortragen kann, denn ohne daß wir die Petitionen mit berücksichtigen, können wir den Bericht gar nicht erstatten. Soweit ist die Commission in sich einig, daß sie einem Antrag auf allgemeine Revision des Forstgesetzes nicht verpflichtet, sondern nur einzelne Punkte, wo sie glaubt, daß wirklich eine Abänderung nothwendig, heraushebt. Die Bitte um eine dießfallige Gesetzesvorlage, wäre sodann in eine Adresse zu bringen, allein es versteht sich, daß, um diese Adresse so zu entwerfen, wie es das Bedürfnis erfordert, wir auch die Wünsche der einzel-

nen Waldeigenthümer und der Gemeinden des Großherzogthums kennen müssen. Es ist also absolut nothwendig, daß gewartet werde, bis uns die Petitionen zukommen, worauf wir dann erst den Bericht erstatten können.

v. Rotteck: Es ist nothwendig, daß die Kammer zuerst über die fraglichen Petitionen Beschluß fasse, und die Commission dergestalt die Ansicht der Kammer darüber kennen lerne, denn alsdann erst hat sie eine triftige Veranlassung, die Punkte, welche die Petenten zur Sprache bringen, entweder in ihren Bericht anzunehmen, und Vorschläge darauf zu gründen, oder aber dieselben zu übergehen. Es werden zuverlässig alle Interessen gewahrt seyn, wenn morgen die Diskussion über die fraglichen Petitionen vorgenommen wird.

Die Kammer beschließt nach der Ansicht des Abg. v. Rotteck, womit die heutige Sitzung geschlossen wird.

Zur Beurkundung:

Der Präsident  
Mittermaier.

Der erste Sekretär  
Bohm.

Beilage No. 1 zum Protokoll der 120. öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 1840.

### Gesetzesentwurf

nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

#### Art. 1.

Die in der Beilage II. zur Obergerichtsordnung von 1803 und dem Nachtrage zu dieser vom 11. Mai 1807, sowie in der Sportelordnung von 1807 und den nachträglichen Bestimmungen zu derselben enthaltenen Taxen, Sportel- und Stempelsätze, soweit dieselben auf gerichtliche Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsfachen, einschließlich der Ehescheidungs- und Injurienfachen, Bezug haben, werden hiermit aufgehoben und durch nachstehende Stempel- und Sportelgebühren ersetzt.

#### Art. 2.

Die Parteien haben Stempelpapier zu gebrauchen, bei dem Amt. Hofgericht. Obergericht

1) zu jeder Eingabe, worin um Erlassung einer Verfügung oder Entscheidung gebeten wird, für jeden ersten Bogen von 15 fr. 30 fr. 1 fl.  
für jeden weiteren Bogen von . . . . . 3 fr. 15 fr. 30 fr.

2) zu jeder Eingabe, womit eine Vollmacht, eine Insinuationsbescheinigung u. dgl. bloß zu den Akten gegeben wird, sowie zu vorläufigen Anzeigen, auf welche keine Verfügung zu erlassen ist, und zu bloßen Erinnerungen oder Beförderungsgesuchen, für jeden Bogen von 3 fr. 3 fr. 3 fr.

3) zu Vollmachten und andern Beilagen für jeden Bogen von . . . . . 3 fr. 3 fr. 3 fr.

#### Art. 3.

Dem Sportelansatze unterliegen Protokolle, Verfügungen, Endurtheile und andere Erkenntnisse der Gerichte nach Maßgabe der folgenden Artikel.

#### Art. 4.

Die Sporteln für Protokolle werden nach dem im Verhältnisse der in der Verhandlung zugebrachten Zeit berechnet, und zwar für die Stunde oder weniger Vier und zwanzig Kreuzer.

Die in den Sitzungen der Obergerichte aufgenommenen Protokolle sind sportelfrei, mit Ausnahme der Fälle, wo nach §. 1117 der Prozeßordnung Eingeständnisse oder thatsächliche Erklärungen in das Gerichtsprotokoll aufgenommen werden, so wie der nach §. 1142 anzunehmenden Protokolle über Beweiserhebungen.

Art. 5.

Ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, um die es sich handelt, ist an Sporteln anzusetzen:

bei dem Amt. Hofgericht. Oberhofgericht  
 1) für bedingte Zahlungsbefehle, für die auf vorausgegangene Zahlungsbefehle erfolgten Liquidierungen, und für Vollstreckungsbefehle, insofern solche nicht durch eine schriftliche Eingabe auf Stempelpapier veranlaßt sind . . . . . 15 fr. 30 fr.

Eine weitere Gebühr für ein über das Gesuch etwa aufgenommenes Protokoll findet nicht statt.

2) Für Beweisauflagen, welche in Fällen des §. 674 a oder des §. 864 der Prozeßordnung in der Form einer bloßen Verfügung erlassen werden . . . . . 20 fr. 45 fr. 1 fl. 15 fr.

3) Für Verfügungen auf Wiederherstellungsgesuche in andern als den im nachfolgenden Art. 8, Nr. 3 bezeichneten Fällen . . . . . 20 fr. 45 fr. 1 fl. 15 fr.

4) Für gerichtliche Ermächtigungen zur Vornahme von Rechtsgeschäften, und für Bestätigungen von Rechtsgeschäften . . . . . 20 fr. 45 fr. 1 fl. 15 fr.

5) Für Verfügungen, welche die Ladung ver-

Verhandl. d. II. Kammer. 1840. 126 Prot.-Heft.

sagen, oder die Appellation für unzulässig erklären, und für Erkenntnisse über Appellationen gegen Canturkenntnisse (§. 821 der Prozeßordnung) . . . . . 45 fr. 2 fl. 3 fl.

6) Für Erkenntnisse über das Rechtsmittel der Beschwerdeführung (§. 1244 der Prozeßordnung) . . . . . 45 fr. 2 fl. 3 fl.

Wird die Beschwerde für begründet erklärt, so ist die Verfügung sportelfrei, diejenigen Fälle des §. 1244 Nro. 7 allein ausgenommen, wo die Beschwerde ein unter den Parteien selbst streitiges Rechtsverhältniß zum Gegenstand hat.

Art. 6.

Für Endurtheile, für Wiederherstellungserkenntnisse gegen rechtskräftige Urtheile (§. 1253 der Prozeßordnung) und ebenso für Versäumungserkenntnisse, die in Urtheilsform erlassen werden (§. 670 der Prozeßordnung), mit Ausnahme derjenigen, die wegen Versäumung der Vernehmung des Beklagten auf die Klage erfolgen, ist an Sporteln anzusetzen bei dem Amt. Hofgericht. Oberhofgericht.

1) bei einer	unter			
Streitsumme				
	50 fl.	1 fl. —	5 fl.	8 fl.
2) " von	50 fl. bis 150 fl.	1 fl. 30 fr.	8 fl.	12 fl.
3) " über	150 fl. — 500 fl.	3 fl. —	12 fl.	18 fl.
4) " "	500 fl. — 1000 fl.	6 fl. —	18 fl.	24 fl.
5) " "	1000 fl. — 3000 fl.	9 fl. —	24 fl.	30 fl.
6) " "	3000 fl. — 6000 fl.	12 fl. —	30 fl.	36 fl.
7) " "	6000 fl.	15 fl. —	36 fl.	42 fl.

In Canten gilt in erster Instanz nur das Canturtheil (§. 891 der Prozeßordnung) als Endurtheil. In den Fällen des §. 892 der Prozeßordnung wird jedoch für die spätern Erkenntnisse über Ansprüche, über welche im Canturtheil nicht als gültig erkannt ist, eine besondere Gebühr angesetzt.

Art. 7.

Mit der Hälfte der Urtheilssporteln nach den in dem vorhergehenden Art. 6 bestimmten Klassen werden die Beweiserkenntnisse belegt, mit Ausnahme der Beweisaufgaben, welche in den Fällen des §. 674 a oder des §. 864 der Prozeßordnung in Form einer bloßen Verfügung erlassen werden (Art. 5, Pro. 2).

Wenn in der nämlichen Instanz nach erlassenen Beweiserkenntnisse wegen geänderter Rechtsansicht (§. 406 der Prozeßordnung) ein neues Beweiserkenntniß gegeben wird, so ist dasselbe sportelfrei.

Art. 8.

Mit dem Drittheil der Urtheilssporteln nach den nämlichen sieben Klassen werden belegt:

- 1) Versäumungserkenntniße, welche wegen Versäumung der Vernehmung des Beklagten auf die Klage erfolgen;
- 2) spätere Erkenntniße in Sachen, in welchen ein Versäumungserkenntniß in Urtheilsform vorausgegangen ist, wofür die Urtheilssporteln entrichtet wurden (Art. 6);
- 3) Verfügungen auf Wiederherstellungsgesuche gegen Versäumungserkenntniße in den Fällen des §. 673 a der Prozeßordnung, in welchen eine Verhandlung vorhergehen muß;
- 4) Erkenntniße über Nebensachen im Laufe des Prozesses über die Hauptsache (wie über die Legimation zur Sache, über Gesuche um Herausgabe oder Vorlage von Urkunden, über Ablehnungsgesuche, über Interventionen, die eine Präjudicialfrage für die Hauptsache enthalten (§. 102 der Prozeßordnung), über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einzelner Beweismittel u. s. w.), in so fern sie getrennt von dem Urtheile in der Hauptsache ergehen;
- 5) Erkenntniße, welche eine Arrestanlegung, einen unbedingten Befehl oder eine einstweilige Verfügung bestätigen, oder wieder aufheben (§§. 694, 707 und 715 der Prozeßordnung).

Art. 9.

Mit dem Drittheil der Urtheilssporteln nach den nämlichen Klassen (Art. 6) werden ferner belegt:

- 1) Erkenntniße der Obergerichte über Appellationen in den Fällen des vorhergehenden Artikels 8, Nr. 3, 4 und 5, sowie
- 2) Erkenntniße über Appellationen im Vollstreckungsverfahren, oder gegen Vertheilungsbefehle (§. 929 der Prozeßordnung), und eben so
- 3) Erkenntniße der Obergerichte über Appellationen gegen unterrichterliche Ladungsverfügung, insofern das Obergericht die Ladungsverfügung bestätigt, oder unter Zulassung der Ladung die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an den Unterrichter zurückweist.

Art. 10.

Für die obrichterliche Entscheidung, wodurch die vom Untergericht versagte Ladung zugelassen und in deren Folge die Sache vor dem Obergericht selbst verhandelt und entschieden wird (§. 1238 der Prozeßordnung), findet kein Sportelansatz statt; für das darauf erfolgende Urtheil des Obergerichts dagegen der Ansatz der vollen Urtheilssporteln, und ebenso für das Erkenntniß über die Appellation gegen ein Versäumnißserkenntniß, wenn die Beschwerde darin besteht, daß der zugegebenen Versäumung ungeachtet, die als Folgen derselben ausgesprochenen Nachteile den Rechten nicht gemäß seyen, oder daß sie das gesetzliche Maß überschreiten (§. 1178, Absatz 1 der Prozeßordnung).

Art. 11.

Für die Ergänzung, Erläuterung oder Berichtigung eines Urtheils (§. 1155—1164 der Prozeßordnung) werden keine Sporteln angesetzt.

Art. 12.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Gebühren können bloß noch in Ansatz kommen:

- 1) Abschriftsgebühren, vom Bogen 12 Kreuzer,
- 2) Zustellungsgebühren;
- 3) Auslagen, welche vorzuschiefen oder der Staatskasse besonders zu ersetzen sind, wie Zeugengebühren, Porto, Insertionsgebühren, Diäten, Reisefosten u. s. w.

Art. 13.

Für die Ausfertigungen der Urtheile mit Entschei-

dungsgründen, welche den Parteien selbst zugestellt werden, sind Abschriftsgebühren zu entrichten.

Für andere Ausfertigungen werden keine Abschriftsgebühren entrichtet, außer für die abschriftliche Mittheilung protokollarischer Erklärungen einer Partei an die andere.

Art. 14.

Wo Abschriftsgebühren zu entrichten sind, soll die Blattseite wenigstens vier und zwanzig Linien von je zwei und dreißig Buchstaben enthalten.

Art. 15.

Für Kanzleizugnisse (§. 1199 der Prozeßordnung), für Collationirung, Beglaubigung, Siegelung, Paginirung der Akten, Gestattung der Akteneinsicht u. s. w. wird keine Gebühr erhoben.

Art. 16.

Die Größe der Streitsumme (Art. 6) richtet sich nach dem Werth des Gegenstandes, der eingeklagt oder in Ansehung dessen appellirt ist, in so weit solchen die Klage oder die Beschwerdeschrift als streitig bezeichnet.

Art. 17.

Bei Berechnung der Streitsumme sind die im §. 1174, Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 der Prozeßordnung über Berechnung der Appellationssumme enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen. Zinse und Früchte werden jedoch statt bis zum Tag der Urtheilsverkündung (§. 1174, Nr. 2) in allen Instanzen nur bis zum Tag der Klageerhebung in Anschlag genommen. Bei Grunddienstbarkeiten kommt der Werth des herrschenden Grundstücks in Anschlag, wenn er geringer ist, als der Werth des dienenden Grundstücks, anderenfalls der Werth dieses letztern.

Art. 18.

Wird im nämlichen Urtheil über verschiedene Ansprüche erkannt (§. 251 der Prozeßordnung), so berechnet sich der Werth des Streitgegenstandes nach dem Gesamtbetrag dieser Ansprüche, bei dem Ganturtheil dagegen nach dem Gesamtbetrag der Aktivmasse.

Werden Klagen und Wiederklagen gemeinschaftlich verhandelt und gleichzeitig entschieden (§§. 315 und 316 der Prozeßordnung), so werden die Streitsummen der Vorlage und der Wiederklage zusammen gerechnet.

Art. 19.

Läßt der Streitgegenstand seiner Natur nach eine Werthbestimmung nicht zu (wie bei Standesklagen, Ehescheidungsklagen, Injurienklagen oder bei Rechten und Gerechtigkeiten, deren Werth nicht anerkannt ist, und durch Schätzung nicht ermittelt werden kann), so kommt nach richterlichem Ermessen die Eine oder die Andere der ersten vier Klassen der Endurtheilsporteln (Art. 6, Nr. 1—4) zur Anwendung.

Art. 20.

Der in erster Instanz festgesetzte Streitwerth entscheidet auch über den Sportelansatz in folgenden Instanzen, in so weit der Gegenstand der Klage in denselben noch streitig ist (Art. 16). Werthbestimmungen und Sportelansätze, in welchen der Oberrichter einen erheblichen Irrthum wahrnimmt, hat derselbe von Amts wegen zu berichtigen.

Art. 21.

Von der Anwendung des Eingabestempels und Entrichtung der Sportelgebühr sind befreit:

- 1) die Staatskasse, einschließlic der Kassen der Staatsanstalten;
- 2) der Kirchenfiskus, öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht;
- 3) alle gerichtlichen Verhandlungen wegen Festsetzung der Zehntablösungs-Kapitalien und Zehntkostenanschläge (§. 70 des Zehntablösungsgesetzes).

Wird die Gegenpartei in die Kosten verurtheilt, so hat sie auch die Sporteln und Stempelgebühren nachträglich zu entrichten, von welchen die unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Parteien frei geblieben waren.

Art. 22.

Wer gegen die Vorschrift dieses Gesetzes kein Stempelpapier gebraucht, oder statt der vorgeschriebenen höhern eine geringere Gattung desselben, hat den Betrag

des nicht gebrauchten Stempelpapiers oder des Unterschieds zwischen dem vorgeschriebenen und dem gebrauchten Stempelpapier nachzuzahlen, nebst dem da, wo Stempelpapier zu drei Kreuzern hätte gebraucht werden sollen, das Fünffache, sonst aber das Zweifache jenes Betrags als Stempelbuße zu erlegen.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 30. Juni 1840.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident  
Mittermaier.

Die Sekretäre  
Bohm.  
A. Schinzinger.  
Litschgi.